Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Januar 1891.

(10. Band; 4. Heft.)



Inhalt.

Wien.

Verlag der Oesterreichisch-Ungarischen Revue.

II. Rauscherstraße 16.

Oesterreichisch-Ungarische Revue.

Monatsschrift für Geschichte und Heerwesen, Staatsrecht und Justizwesen, Cultus und Unterricht, Staats- und Volkswirthschaft, Länder- und Völkerkunde, Wissenschaft, Literatur und Kunst.

Die **„Oesterreichisch-Ungarische Revue"** bildet die Neue Folge der **„Oesterreichischen Revue"** und hat sich gleich ihrem Vorwerke die Aufgabe gestellt, die lebendigen Traditionen der Monarchie fortzupflanzen und über das in seiner Mannigfaltigkeit reiche Culturleben Oesterreich-Ungarns, sowie über die neue Epoche seiner Entwickelung aus unzweifelhaften Quellen Aufschluß zu geben. Der Charakter des Unternehmens ist durch den nachstehend veröffentlichten Inhalt der erschienenen Bände der neuen Folge gekennzeichnet. Probehefte und Inhaltsverzeichniß der **„Oesterreichischen Revue"** sind durch den Verlag der **„Oesterreichisch-Ungarischen Revue"** zu beziehen. Abonnements nehmen sämmtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die k. k. österr. und ungar. Postanstalten entgegen.

Die **„Oesterreichisch-Ungarische Revue"** erscheint in Monatsheften von durchschnittlich vier Bogen Groß-Octav. Der Pränumerationspreis inclusive Postversendung beträgt für Oesterreich-Ungarn ganzjährig 9 fl. 60 kr., halbjährig 4 fl. 80 kr., vierteljährig 2 fl. 40 kr. Für die Länder des Weltpostvereines ganzjährig Mark 16.— = 20 Francs; halbjährig Mark 8.— = 10 Francs; vierteljährig Mark 4.— = 5 Francs. Für das übrige Ausland: ganzjährig Francs 25 = 20 Schilling; halbjährig Francs 13.— = 10 Schilling 4 Pence. Das einzelne Heft kostet für Oesterreich-Ungarn fl. 1.—; für das Ausland Mark 2.— = 2.50 Francs. Je sechs Hefte bilden einen Band. Die erschienenen neun Bände der **„Oesterreichisch-Ungarischen Revue"**, sowie die **„Oesterreichische Revue"** sind durch den Verlag der **„Oesterreichisch-Ungarischen Revue"** (Wien, Judenplatz 5) zu beziehen.

Aus dem Inhalt der Neuen Folge der **„Oesterreichisch-Ungarischen Revue"** seien folgende Aufsätze erwähnt:

Geschichte.

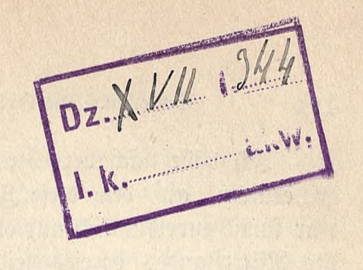
Hans Schlitter: Die Stellung d. nordamerik. Regierung z. d. Ereignissen d. J. 1848 in Oesterr.-Ung. Bd. I, Heft I, S. 5.
Edmund Schebeck: Die Schweden und die Kapuziner im dreißigjährigen Kriege. Bd. I, Heft III, S. 26.
Paul von Radics: Die Auersperge in Krain. Bd. I, Heft IV, S. 5.
Gustav Amon von Treuenfest: Der Feldzug in Neapel und die Erstürmung der Festung Gaëta durch die Oesterreicher im Jahre 1707. Bd. I, Heft V, S. 5.
Joseph von Lehnert: Wilhelm von Tegetthoff. Bd. I, Heft VI, S. 5, Bd. II, Heft VII, S. 5 und Heft VIII, S. 5.
Franz Martin Mayer: Die Gründung der Grazer Universität. Bd. II, Heft VIII, S. 32.
Gustav Amon von Treuenfest: Kaiser Joseph II. letzte Tage. Bd. II, Heft I, S. 5.
Joseph Alexander Freiherr von Helfert: Graf Franz Stadion. Nach Briefen von Franz Freiherrn von Pillersdorf aus den Jahren 1846 bis 1848. Bd. II, Heft II, S. 1; Heft III, S. 16 und Bd. III, S. 19.
Hermann Hallwich: Gabriel von Pechmann. Ein Beitrag zur Geschichte Wallenstein's. Bd. II, Heft II, S. 14.
Adolf Beer: Erzherzog Karl als Finanzpolitiker. Bd. II, Heft III, S. 1, und Bd. III, S. 1.
Wendelin Böcheim: Vergangene Tage in Oesterreich. Bd. III, S. 129 und 206.
Paul von Radics: Die Geschichte von Abbazia. Bd. III, S. 223.
Gustav Steinbach: Franz Déak. Bd. III, S. 257; Bd. IV, S. 6 und 129.
Gustav Amon von Treuenfest: Leopold I., Herzog von Lothringen. Bd. IV, S. 193.
Max Büdinger: Zu den Verwaltungsgrundsätzen des Kaisers Franz. Bd. IV, S. 257.
Joseph von Lehnert: Der Sturz d. Republik Venedig u. d. Occupation i. Provinzen durch Oesterreich. Bd. V, S. 1.
Georg Deutsch: Joseph von Sonnenfels und seine Schüler. Bd. V, S. 65.
Eugen Guglia: Die ersten Emigranten in Wien 1789 bis 1795. Bd. V, S. 177.
Gustav Steinbach: Zur Geschichte des Octoberdiploms. Actenstücke zur österr. Verfassungsgeschichte. Bd. V, S. 289.
Eugen Gelcich: Die letzten Tage der Republik Ragusa und ihre Einverleibung in Oesterreich. Bd. V, S. 311.
Eugen Guglia: Reisende in Böhmen im Zeitalter Joseph II. und Franz II. Bd. V, S. 338.
Paul von Radics: Habsburg-Denkmale in Oesterreich-Ungarn. Bd. VI, S. 1.
Alexander Gigl: Gerhard van Swieten Bd. VI, S. 113.
Graf Georg Apponyi's Denkschrift zur Geschichte des österreichisch-ungarischen Ausgleichs. Bd. VI, S. 241.
Eugen Gelcich: Rugierus Boscovich. Ein Beitrag zur culturgeschichtlichen Bedeutung Ragusas. Bd. VI, S. 332.
Hans Schlitter: Die Regierung d. nordamerik. Republik u. d. ung. Frage i. J. 1848 u. 49. Bd. VII, S. 1 u. Bd X, S. 1.
Karl Freiherr von Binder-Krieglstein: Der Tag von Solferino. Bd. VII, S. 101.
Wilhelm Schramm: Mähren unter Karl VI. Bd. VII, S. 241.
Georg Deutsch: Geistliche Würdenträger und Klosterfrauen aus dem Hause Habsburg. Bd. VII, S. 177 u. 259.
Joh. B. Meyer: Kaiser Joseph II. Handbillet v. 4. Dec. 1783 üb. d. Besorgung d. Regierungsgeschäfte. Bd. VIII, S. 65.
Vincenz Goehlert: Die Dynastie Habsburg-Lothringen. Historisch-statistische Studie. Bd. VIII, S. 117.
Eugen Guglia: Kaiser Joseph II. und der Passauer Kirchenstreit. Bd. VIII, S. 186.
Paul von Radics: Die Reisen Kaiser Joseph II. Bd. VIII, S. 241 und Bd. IX, S. 1.
Peter Anton von Schlechta: Die Entwickelung d. böhm. Adels. Bd. IX, S. 81, 193 u. 265, Bd. X, S. 10 u. S. 125.
Karl Freiherr von Binder-Krieglstein: Die Schlacht von Magenta. Bd. IX, S. 115.
Georg Deutsch: Dr. Beda Dudik. Bd. IX, S. 221.
Wilhelm Fraknoi: Die europäische Politik des Königs Mathias von Ungarn. Bd. X, S. 65.

Oeffentlicher Unterricht.

Bruno Bucher: Unser gewerblicher Unterricht. Bd. I, Heft I, S. 45.
Friedrich Simony: Die Zweitheilung der Geographie an der Wiener Universität. Bd. I, Heft IV, S. 57.
Wilhelm Exner: Das technologische Gewerbemuseum in Wien. Bd. I, Heft V, S. 59.
Albert Ilg: Zur Frage der ästhetischen Erziehung. Bd. III, S. 41.
Eugen Gelcich: Die österreichisch-ungarischen Schifffahrtsschulen. Bd. III, S. 328.
Sigmund Grünberg: Das Volksschulwesen in der Bukowina in seiner historischen Entwickelung. Bd. V, S. 193.
Egydius Freih. v. Swieten: Die Reform der Universitätsstudien in Oesterreich durch Gerhard van Swieten. Bd. VI, S. 297, und Bd. VII, S. 21

Volkswirthschaft.

Alex. Peez: Die ung. Landesausstellung v. 1885 in ihrer Bedeutung für Ungarn u d. Balkanländer. Bd. I, Heft I, S. 18.
Heinrich Kröhnke: Die Bedeutung der Binnenschiffahrt. Bd. I, Heft II, S. 14.
Max von Hantken: Die Kohlenablagerungen und der Kohlenbergbau Ungarns. Bd. I, Heft II, S. 33.
Alexander Dorn: Die Aufhebung des Triester Freihafens. Bd. IV, Heft I, S. 23.
Johann Hunfalvy: Die Flußregulirungen in Ungarn. Bd. I, Heft V, S. 21.
Franz Berger: Die Wienflußregulirung. Bd. I, Heft VI, S. 35.
Johann Auspitzer: Das österreichisch-ungarische Consularwesen. Bd. I, Heft VIII, S. 42.
Friedrich Kleinwächter: Die Czernowitzer Ausstellung von 1886. Bd. II, Heft IX, S. 5.
Stephan Molnár: Ungarns Weinbau und Weinhandel. Bd. II, Heft I, S. 10.
Raphael Hoffmann: Das Berg- und Hüttenwesen Oesterreich-Ungarns. Bd. II, Heft 1, S. 19, u. Heft IX, S. 40.



Die Entwickelung des böhmischen Adels.

Von Anton Peter Ritter von Schlechta Wssehrdsky zu Wssehrd.

(Fortsetzung.[1])

Dieser Umschwung vollzieht sich allerdings nicht plötzlich, sondern wurde durch die ganze erste Hälfte des 16. Jahrhunderts allmählich vorbereitet, und war namentlich die Schwäche des Königs Wladislaus II. und die siegreiche Stellung des Adels während dieser Zeit solchen Reformbestrebungen des Ritterstandes wesentlich förderlich. In der Landesordnung vom Jahre 1549 gelangte er noch nicht zum Ausdrucke. Gemäß des im dritten Abschnitte wörtlich mitgetheilten Artikels A 23 gebührte einem Jeden, welcher vom König einen Wappenbrief erhielt, der Titel „slovutný panoš", und seinen Nachkommen im dritten Gliede der Wladykentitel, ohne daß ihre Berechtigung zur Führung dieser Titel von einer Aufnahme durch die Standesgenossen abhängig gemacht worden wäre.[2]) Erst in der Landesordnung vom Jahre 1564 findet sich der diese Bedingung aufstellende Zusatz: „Und es soll einem Solchen (d. i. Wappenerwerber) nicht früher, als bis er in den Stand aufgenommen wurde und dann bis zu seinem Tode „ehrenfester Knappe" (slovutný panoš) geschrieben werden."[3])

---

[1]) Siehe: „Oesterreichisch-Ungarische Revue", Bd. IX, S. 81 u. 265; Bd. X. S. 10 u. 124.

[2]) Nachdem jedoch das früher vielbesprochene Gesetz vom Jahre 1497 nicht aufgehoben wurde, bildete die Anmeldung beim Landrechte und die Erwerbung eines landtäflichen Besitzes seitens des Wappenerwerbers allerdings auch in dieser Zeit eine selbstverständliche Voraussetzung für dessen Eintritt in den Wladykenstand, d. h. in die landtägliche Curie der Wladyken. Thatsächlich erscheint der oben citirte Artikel A 23 der Landesordnung vom Jahre 1549 lediglich als eine weitere Ausführung des Gesetzes vom Jahre 1497. Denn während in dem letzteren die Prävalirung des Ritterstandes bereits den unmittelbaren Nachkommen des Wappenerwerbes bewilligt wird, erkennt der erwähnte Gesetzesartikel die Berechtigung zur Führung des Wladykentitels erst den Urenkeln des Begnadigten zu.

[3]) Oesterreichisch-Ungarische Revue, Bd. IX, S. 290.

Ich habe mich vergebens bemüht, einen älteren Landtagsbeschluß zu eruiren, auf den diese Zusatzbestimmung zurückzuführen wäre; sie war somit zuversichtlich nur eine ausdrückliche Anerkennung eines seitens des Ritterstandes bereits seit einer Reihe von Jahren factisch ausgeübten und aus der ursprünglichen Verpflichtung zur Entgegennahme der Anmeldungen abgeleiteten Aufnahmsrechtes. Auf die allmähliche Entwickelung dieses Rechtes deuten übrigens auch die über solche Ritterstandsaufnahmen vollzogenen landtäflichen Eintragungen hin. Die ältesten Intabulationen beurkunden lediglich das Factum der Aufnahme. Als Beispiel diene die in der Note [1]) mitgetheilte Eintragung über die im Jahre 1554 Montag nach St. Bartholomäus (24. August) beschlossene Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen. Dieselbe lautet in deutscher Uebersetzung etwa nachstehend: Die Herren aus der Ritterschaft haben gemäß der Freiheiten ihres Standes auf dem allgemeinen Landtage, welcher Montag nach St. Bartholomäus 1551 auf dem Prager Schlosse abgehalten wurde, in diesen ihren Stand aufgenommen: den Balthasar Borovský v. Borový ꝛc. Hierzu wurden aus diesem Stande und vom Plenum dieses Landtages die nachstehenden Relatoren entsendet: Georg von Gerstorf auf Choltic ꝛc. Ein Jahr später (Montag nach St. Bartholomäus 1555) nahm der Ritterstand einen Matthäus Čížek von Wolfenburg in seine Mitte auf, und in der hierüber eingetragenen landtäflichen Relation wird bereits bemerkt, daß derselbe für sich und seine Nachkommen gelobte, daß er in dem neuen Stande stets als Rittersmann sich benehmen, der Landesordnung gemäß sich verhalten, seinem Stande nicht abtrünnig sein werde und zum Bürgerstande nicht zurückkehren dürfe und wolle. Beachtenswerth ist, daß unter den vielen Personen, die gerade ein Jahr früher in den Ritterstand aufgenommen wurden, ebenfalls ein Matthäus Čížek von Wolfenburg genannt wird. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe mit seinem oberwähnten Namensvetter identisch ist, da bei der Aufnahme des

[1]) Paní z rytířstva podle svobod stavu svého z plného sněmu obecního, kterýž držán byl na Hradě Pražském v pondělí po sv. Bartholoměji leta x. padesatého čtvrtého přijali jsou do téhož stavu svého Balcara Borovského z Borový, Pavla Kolského z Kolovsi, Václava, Jakuba a Jiříka bratří a strejce z Rašovic Jana Šmerhovského z Rosic, Jana Dobřichovského z Dobřichova, Jana Dystle z Bodlaku, Jana Outerýho z Outerýho Václava Podhradského z Vlčí hory, Jiřího a Mikuláše bratří Zahradští odtud z Vlčí Hory, Lorenze Gyglingera z Knejslšteina, Jana Wolfa z Wolfenburka, Matouše Čížka odtudž z Wolfmburka, Zykmunda z Chocenic, Jiřika Loukovského z Hamrštejna, Jana Mřenka z Hamrštejna, Jana Myška z Jizerného.

Letzteren dieselben Relatoren fungiren und in der bezüglichen Eintragung auf die am Freitag nach St. Aegidi (1. September) 1554 eingetragene Relation verwiesen wird, welche offenbar den einige Tage vorher (Montag nach St. Bartholomäus, d. i. nach dem 24. August) gefaßten und in der Note früher mitgetheilten Ritterstandsbeschluß zum Gegenstande hat. Die Abnahme des Gelöbnisses bei der Ritterstandsaufnahme war somit allem Anscheine nach eine die Bedeutung der letzteren erhärtende Neuerung, welcher Čižek vorsorglich dadurch Rechnung trug, daß er sich einer abermaligen Aufnahme unterzog. Spätere Eintragungen beweisen, daß der Ritterstand das ihm in der Landesordnung des Jahres 1564 ausdrücklich zuerkannte Aufnahmsrecht zu erweitern und die Verleihung der Ritterstandswürde dadurch vollends in seine Competenz zu ziehen wußte. Dies geschah in der Weise, daß die Ritterschaft sich nicht mehr mit der Vorweisung des königlichen Wappenbriefes begnügte, sondern vom Aufnahmswerber weitere Nachweise abverlangte, und zwar zunächst den Beweis seiner eigenen Wohlverhaltenheit und des ehrbaren Wandels seiner Eltern, schließlich aber auch den Nachweis des unbescholtenen Rufes seiner Voreltern. So nahm z. B. der Ritterstand im Jahre 1567 mehrere Personen in seinen Stand unter der Bedingung auf, daß sie ihre eheliche Geburt [1]) und ihr eigenes und ihrer Eltern Wohlverhalten nachweisen. [2]) Zehn Jahre

Poslové na to byli jsou: Jiřík z Gerstorfu na Cholticích, podkomoří král. Českého, Šebestian Markvart z Hradku na Nekmíři, purkrabě Karlstejnský, Bernard Žehužický z Nestajova na Ryšmburce, purkrabě kraje Hradeckého, Zdeněk Malovec z Malovic na Kamenici, Václav Starší Bechyně z Lažan na Dušnicích, Smil Myška ze Žlunic na Hradku Podlousích, Václav starší Vokrouhlický z Kněnic na Borovnici, Jan starší Kalenice z Kalenic, Jiřík Cetenský z Cetně na Vinařicích, Jan Koc z Dobrše na Bystřici, jsouce od téhož stavu z téhož plného sněmu vyslaní. (Vgl. Gindely: Entwickelung des böhmischen Adels, S. 6.)

[1]) Die uneheliche Geburt galt nicht blos als ein Makel an der persönlichen Ehre, sondern war auch ein gesetzlicher Ausschließungsgrund von der Erwerbung eines landtäflichen Besitzes, und es ist daher begreiflich, warum die Ritterschaft auf den Nachweis der ehelichen Abstammung des Aufnahmswerbers großes Gewicht legte. Der Artikel A a XX der Novelle zur verneuerten Landesordnung bestimmt ausdrücklich, daß „außer der Ehe geborene Kinder, sie würden gleich per subsequens matrimonium oder von den Königen zu Böhaimb oder sonsten legitimirt, eines und daß anderen Standtes und aller deren dahero rührenden Landesgerichtigkeiten, es treffe gleich die Session bei den Landtägen oder Bedienung der Landes-Aembter oder die Genießung der Ländtafel, Besitz vnd Erbung der Landgütter oder andere dergl. jura Provincialia, allerdings incapaces vnd unfähig sein sollen."

[2]) Gindely: Entwickelung des böhmischen Adels, S. 7.

später, bei der am Montag nach Maria Lichtmeß 1577 beschlossenen Aufnahme des Johann Kutovec von Ouraz und Jakob Menšik von Menstein, verlangte der Ritterstand, daß sich die Genannten noch vor ihrer Eintragung in die Landtafel bei den niederen Landesbeamten binnen einer bestimmten Zeit über ihr Wohlverhalten und ihre Wappenmäßigkeit ausweisen, und ließ in der bezüglichen Relation die Bemerkung beisetzen, daß es für den Fall, als dieselben innerhalb dieser Frist der gestellten Bedingung nicht entsprechen und ihr und ihrer Vorfahren (předkův) Wohlverhaltenheit nicht beweisen könnten, von der betreffenden Relation sein Abkommen zu finden habe.[1]) So allgemein es nun auch seit Mitte des 16. Jahrhunderts anerkannt war, daß man zum Ritterstande nicht anders als durch eine ausdrückliche Ritterschaftsaufnahme gelangen könne, so fehlte es dennoch an einer dies klar und erschöpfend aussprechenden normativen Bestimmung und es kann uns daher auch nicht wundernehmen, wenn der Ritterstand bestrebt war, sich seine diesfalls erworbenen und angemaßten Rechte durch urkundliche Feststellung und ausdrückliche königliche Bestätigung für künftige Zeiten zu sichern. Diesem vorsorglichen Streben verdankt die im Jahre 1609 beschlossene Ritter- und Wladykenstandsordnung[2]) ihr Entstehen. Dieselbe lautet: „Im Jahre 1609 Freitag nach Ursula haben die Herren aus dem Ritter- und Wladykenstand vermöge der Befugniß, welche sich die Herren und Ritter in der Landesordnung vorbehalten, ihre Rechte auf einem gemeinen Landtag mit Zustimmung des Königs und nach vorhergehender allgemeiner Uebereinstimmung zu mehren oder zu mindern, den Beschluß gefaßt, zuerst den Kaiser um seine Zustimmung zur folgenden Aenderung zu ersuchen und nachdem sie dieselbe erhalten, haben sie den Herrenstand davon in Kenntniß gesetzt und mit seinem Vorwissen nachstehende Ritter- und Wladykenstandsordnung in die Gedenkbücher der Landtafel eintragen lassen:

„Da einige Personen seit einigen Jahren in diesem Königreiche die Neuerung einführen, daß sie, obwohl sie nie in den Ritterstand der Landesordnung gemäß aufgenommen wurden, sich doch für Ritterstandspersonen ausgeben, sich so tituliren und über die alten Geschlechter

---

[1]) Sněmy české (d. i. böhmische Landtagsverhandlungen), herausgegeben vom böhmischen Landesarchiv, Band V, S. 80.

[2]) Der böhmische Originaltext dieses Gesetzes wird vom Prof. Gindely in seiner wiederholt citirten Abhandlung: „Die Entwickelung des böhmischen Adels" wörtlich reproducirt. Diesem Werke ist auch die obige deutsche Uebersetzung entnommen. Das Original selbst siehe im Landtäfl. Instr.-Buch Nr. 183 A 27.

erheben, erachten es die dem alten Ritter- und Wladykenstande angehörigen Geschlechter fortan für unerträglich, dies zu dulden und der Verkleinerung ihres Standes zuzusehen. Um diesen Uebelständen zuvorzukommen, haben die Herren aus dem Ritter- und Wladykenstande nachstehende Ordnung entworfen und festgesetzt:

1. Was zunächst die Ertheilung der Wappen betrifft, so soll es bei dem Artikel A 15 der Landesordnung sein Verbleiben haben; es soll also der Kaiser in diesem Königreiche als böhmischer König und ebenso seine Nachfolger, die künftigen böhmischen Könige, die Befugniß haben, dieselbe zu ertheilen, wenn sie wollen. Jene, die solch ein Wappen erhalten haben, sollen sich in den zweiten Stand dieses Königreiches, nämlich in den Ritter- und Wladykenstand nicht eindrängen und nicht für Personen dieses Standes ausgeben, sie sollen sich ihrem Wappenbriefe gemäß verhalten und sich für Personen des Ritter- und Wladykenstandes nicht früher ausgeben, als bis sie darum bei diesem Stande auf einem gemeinen Landtage angesucht, ihre eheliche Abstammung bis ins dritte Glied und ihr eigenes ehrenhaftes Verhalten nachgewiesen und auf Grund dieser Bedingungen von dem Ritter- und Wladykenstande nach alter löblicher Gewohnheit in ihren Stand aufgenommen worden sind und den Revers und das Bekenntniß zum Lande, daß sie sich in Allem nach den Bestimmungen des Artikels A 15 der Landesordnung verhalten wollen, in die Landtafel eingelegt haben. Der Neuaufgenommene soll sich nicht über die alten Geschlechter erheben und seine Nachkommen sollen erst in der dritten Generation zu den höheren Landesämtern zugelassen werden. Würde er aber zu einem der kleineren Aemter gelangen, so soll er sich auch in diesen nicht über die alten Geschlechter erheben, sondern gegen seinen Stand jede mögliche Rücksicht üben, nichts Unziemliches wider denselben vornehmen und zu dem Bürgerstande in keiner Weise zurückkehren.

2. Wenn Jemand sich für eine Person des Ritter- und Wladykenstandes ausgeben und den Titel führen würde, ohne je nach den Bestimmungen der Landesordnung auf einem gemeinen Landtag in diesen Stand aufgenommen worden zu sein, und es wird dies gegen ihn erwiesen, so soll er deshalb bei der Landtafel angezeigt und nach dem gerechten Ermessen Seiner kaiserlichen Majestät und der obersten Beamten und Richter Anderen zum Beispiel bestraft werden.

3. Es ist drittens zur Gewohnheit geworden, daß viele Geschlechter einzelne Personen, welche in den Ritter- und Wladykenstand nicht aufgenommen worden sind, zu *Wappenvettern* annehmen

und ihnen den Titel und das Wappen ihres Geschlechtes ertheilen, und daß diese sich dann in den Ritterstand einzudrängen suchen, ohne daß hierzu Seine kaiserliche Majestät als König von Böhmen seine Zustimmung gegeben. Es wird deshalb bestimmt, daß Niemand einen Anderen als Wappenvetter aufnehmen und ihn seinem Wappen und Geschlechte beigesellen dürfe, außer es hat Seine kaiserliche Majestät als König von Böhmen oder seine Nachfolger hierzu die Zustimmung gegeben, denn dies ist ein Regalrecht. Jener, der mit Bewilligung und Zustimmung Seiner kaiserlichen Majestät als König von Böhmen oder dessen Nachfolger zum Wappenvetter angenommen und einem Wappen und Geschlechte beigesellt wurde oder von Seiner kaiserlichen Majestät eine besondere Begnadigung erhalten hat, aber von dem Ritter- und Wladykenstande nicht ordentlich aufgenommen wurde, darf sich wohl des Wappens und Titels bedienen, aber keineswegs für ein Mitglied des böhmischen Ritter- und Wladykenstandes ausgeben, sondern erst dann, wenn er darum bei dem Ritterstande auf einem gemeinen Landtage angesucht und von demselben nach der Landesordnung in alter löblicher Gewohnheit aufgenommen worden ist. Im Falle gegen Jemand sichergestellt würde, daß er entweder vor dieser vom Ritterstande festgesetzten Ordnung oder nachher Wappen und Titel von einem Anderen angenommen und derselbe, ohne hierzu die Bewilligung und Bestätigung Seiner kaiserlichen Majestät als König von Böhmen oder dessen Vorgänger oder Nachfolger erlangt zu haben, und ohne in den Ritterstand aufgenommen worden zu sein, sich für eine Ritterstandsperson ausgeben würde, der soll nach dem gerechten Ermessen Seiner kaiserlichen Majestät als König von Böhmen und den obersten Beamten und Richtern Anderen zum Beispiel bestraft werden.

Jene, welche von nun an in den Ritterstand aufgenommen werden, sollen über Jene, die früher aufgenommen wurden, weder wegen ihres Alters, noch aus irgend einem anderen Grunde einen Vorrang in Anspruch nehmen."

Aus dem dritten Absatze dieses Gesetzes hat der freundliche Leser erfahren, daß die polnische Sitte der Wappengemeinschaft oder Wappenvetterschaft auch in Böhmen gang und gäbe war. Unsere älteren Geschichtsforscher haben hierüber nichts berichtet und selbst Palacký war diesfalls im Irrthume, indem er in seinem großen Geschichtswerke [1]) behauptet, daß sich von dieser Sitte in Böhmen in

[1]) Palacký: Gesch. Böhm., II, 2.

allen Jahrhunderten auch nicht ein Beispiel auffinden läßt. Diese Behauptung ist allerdings um so entschuldbarer, als Palacký's Geschichte bekanntlich mit dem Jahre 1526 abschließt und die in Rede stehende Sitte aller Wahrscheinlichkeit nach erst unter dem König Wladislaus II. Jagello aus der polnischen Heimath desselben nach Böhmen herübergenommen wurde. Denn das älteste Beispiel dieser Wappenvetterschaft, welches ich bei der eifrigsten Nachforschung eruirt habe, stammt aus dem Jahre 1503, vor dieser Zeit konnte ich nicht ein einziges feststellen. Aber selbst der Wortlaut des betreffenden Diplomes, sowie eines zweiten dieser Art vom Jahre 1506 läßt keinen Zweifel übrig, daß die Wappenvetterschaft in Böhmen damals noch neu war. Das ersterwähnte Diplom ist in originali aufbewahrt im k. k. Gubernialarchiv in Prag und hat den in der Note[1]) mitgetheilten Wortlaut. Im Eingange desselben beruft sich König Wladislaus auf das altehrwürdige Ansehen der römischen Gesetze, welche gestatteten, daß Väter und Großväter Söhne und Enkel adoptiren und ebenso ganze Städte

[1]) Wladislaus dei gracia Hungarie, Boemie, Dalmacie Croacie, Rame, Seruie, Gallicie, Lodomirie, Comanie, Bulgarieque Rex Marchio Morauie, Dux, Slesie et Lucemburgensis ac Marchio Lusacie etc. Ad perpetuam rei memoriam deducimus, cum Romanorum legum venerabilis auctoritas non solum patribus atque auis adoptandi filios et nepotes facultatis libertatem permisit verum eciam ciuitatibus alienos homines in ciues suos adoptare concessit nil igitur et nos extranei neque insoliti aut innsitati facere uidebimur, cum vnius familie domum clarorumque armorum insignia in alterius familie virum concedemus adopcionem transmitti informati itaque ab egregiis Joanne Sslechta, Augustino decretorum et liberalium arcium doctore Joanne Lupicollo patruelibus de Wssehrd, fidelibus nostris nobis dilectis, quomodo ipsi, racione federis et imitue amicicie intuitu quoque humane societatis cupientes insuper armorum suorum insignia augeri ac crescere, egregium Gregorium de Wssehrd fidelem nostrum, vna cum legittimis heredibus suis presentibus et futuris in sue domus et familie cognacionem in patruelem adoptassent et realiter suscepissent, supplicantes celsitudini nostre, ut talem adopcionem regio consensu et approbacione nostra munire et roborare et sua arma seu insignia in predictum Gregorium atque ipsius legittimos heredes extendere et denuo eisdem dare et concedere dignaremur. Nos vero attendentes multiplicia grata et accepta obsequia Maiestati nostre per predictos Joannem Augustinum et Joannem Lupicollum patrueles exhibita et in posterum utilius exhibenda ipsiusque Gregorii ingenuos mores et uirtutes egregias, quibus nobis non mediocriter existit, commendatus peticionibus huiusmodi benigne inclinati, non per errorem aut inprouide sed animo deliberato et de certa nostra sciencia auctoritate regia Boemie predictum adopcionem acceptamus, approbamus et regio nostro consensu uigore presenciam communimus et ratificamus armorumque insignia, que memorati Joannes et Augustinus cum domo et familia sua obtinent, ipsi quoque Gregorio eiusque legittime posteritate denuo damus et graciose con-

Fremdlinge als Bürger annehmen konnten, und glaubt daher nichts Außerordentliches, Außergewöhnliches und Unbilliges zu thun, wenn er zulasse, daß das Wappen einer Familie und eines berühmten Hauses auf ein Mitglied einer anderen Familie übertragen werde. Und da er von den Vettern Johann Schlechta, Dr. Augustin[1]) und Johann Wlczihrdlo (Lupicollus) von Wssehrd unterrichtet worden sei, daß sie nach Art eines Bündnisses aus wahrer Freundschaft und beseelt von dem Wunsche, ihr Wappen zu vermehren und erblühen zu lassen, den Gregor von Wssehrd sammt seinen Nachkommen in die Verwandtschaft ihres Hauses und ihrer Familie als Vetter aufgenommen haben und schließlich von den Genannten gebeten wurde, diese Adoption zu bestätigen und ihr Wappen auf den Gregor von Wssehrd auszudehnen, so finde er mit Rücksicht auf die vielfachen Verdienste der drei Vetter, sowie auf die edlen Sitten und Tugenden des Gregor dieser Bitte zu willfahren, bekräftige kraft seiner Macht als böhmischer König diese Adoption und gestatte, daß Gregor von Wssehrd und seine Nachkommen sich dieses Wappens überall und stets bedienen dürfen 2c. Das zweiterwähnte Diplom, in welchem sich König Wladislaus in ähnlicher Weise auf das römische Recht beruft, befindet sich im k. und k. Haus-Hof- und Staatsarchive in Wien und ist von Budapest Samstag nach St. Prokopi des Jahres 1506 datirt. Mit demselben wird die An-

cedimus, que in medio presencium literarum suis apropriatis coloribus arte pictoria signata sunt et depictura. Hijs igitur armorum insignibus iam dictum Gregorium cum eius posteritate legittima libere, secure ac publice uti frui et gaudere uolumus, declaramus et decernimus perpetuoque posse et debere pro ipsorum arbitrio censemus in bellis, duellis, hastiludiis et torneamentis certisque exerciciis et actibus militaribus ioco uel serio ineundis, in banderiis quoque sigillis, signis anulis, papilionibus, monumentis vna cum priuilegiis et honoribus, graciis, immunitatibus et libertatibus, quibus alie paris ordinis persone in regno nostro Boemie utuntur, fruuntur et gaudent quolibet de iure uel consuetudine. Nulli ergo omnino homninum liceat hanc nostri consensus et approbationis denuoque armorum concessionis paginam infringere aut ei quouis ausu temerario contraire, pro ut nostram successorum ue(l) nostrorum Regum Boemie indignacionem cupiant euitare. In cuius rei memoriam firmitatemque perpetuam presentes literas nostras sigilli nostri appensione roboratas eisdem duximus concedendas. Date Bude vigesima secunda die Decembris anno Christi millesimo quingentesimo tercio, regnorum autem nostrorum Hungarie decimo quarto, Boemie uero tricesimo tercio.

(Auf dem Umbug:) Ex commissione propria regie maiestatis.

[1]) Derselbe ist mit dem berühmten Gelehrten und langjährigen Secretär des Königs Wladislaus, Dompropst Dr. Augustin von Olmütz eine und dieselbe Person.

nahme des Wenzel Stradal und Simeon Hubka zu Wappenvettern der Brüder Mikeš und Wenzel von Czernczicz (aus dem uralten Hause Kaunitz) bestätigt und den Ersteren gestattet, das Czernczicz'sche Wappen zu führen und der Vorrechte des Ritterstandes des Königreiches Böhmen sich zu bedienen.

Bemerkenswerth ist, daß in beiden Diplomen die aufgenommenen Wappenvetter bereits mit dem Prädicate angesprochen werden, was in den späteren Diplomen dieser Art nicht mehr der Fall ist. Solche Annahmen zu Wappenvettern waren am Anfange des 16. Jahrhunderts noch sehr selten, wurden aber gegen Ende desselben Jahrhunderts ungemein häufig. In dieser Zeit wurde die Wappenvetterschaft auch in der Art begründet, daß der König mehreren nicht verwandten Personen auf einmal ein gleiches Wappen und Prädicat verlieh. Ich führe im Nachstehenden einzelne Beispiele solcher Wappenvetterschaften an.

Kaiser Ferdinand I. verlieh mit Diplom de dato Augsburg am 1. Fastenmittwoch 1548 den Pilsener Bürgern Sigmund Stašek und Vincenz Rajský ein gleiches Wappen und das Prädicat „von Dubnič". Christoph und Kaspar Rajský, Söhne des Vincenz, erhielten am 6. Februar 1592 eine Wappenverbesserung, und hierauf wurde Kaspar im Jahre 1593 in den Ritterstand aufgenommen. Wenzel von Prošowic nahm im Jahre 1537 den Kaspar Zelendar, Johann Jiša und Martin Divišowský zu Wappenvettern an, und Kaiser Ferdinand I. bestätigte dies mit Diplom de dato Prag Mittwoch nach St. Georg 1537. Darauf nahm auch Kaspar Zelendar seine Verwandten Constantin und Christoph Zelendar zu Wappenvettern an, und Kaiser Maximilian bestätigte im Jahre 1570 am Tage des heiligen Philipp und Jakob auch diese zweite Wappenvetterschaft.

Johann Netorin, Johann Bartošek (der nachmalige Primator von Prag) und Paul Žipanský, erhielten vom Kaiser Ferdinand I. mit Diplom de dato Samstag nach St. Georg 1556 ein gleiches Wappen und das Prädicat „von Dražic" und wurden auf diese Weise Wappenvetter.

Kaiser Rudolf II. verlieh dem Job Kotwa und seinem Freunde Sigmund Celestin mit dem Majestätsbriefe vom 28. December 1599 ein gemeinschaftliches Wappen und das Prädicat von „Freifeld". Zu diesem Wappen und Titel nahm Job seine Freunde Sebastian Rešvický, Niklas Celestin alias Nebeský und Andreas Pražák auf, und Kaiser Rudolf bestätigte auch diese weitere Wappenvetterschaft im Jahre 1606.

Am Schlusse dieses Abschnittes komme ich noch auf die dem Ritterstande während der in Rede stehenden Periode eigenthümlichen Standestitel und Attribute zu sprechen. Im letzten Abschnitte wurde erwähnt, daß die alte Bezeichnung „Vladyka" im 15. Jahrhundert fast gänzlich außer Gebrauch kam und an ihrer Stelle die Titel „rytíř", „panoš" und „zeman" beliebt wurden. Ebendaselbst wurde auch erwähnt, daß der niedere Adel gegen Ende des genannten Jahrhunderts in zwei selbstständige Corporationen zu zerfallen drohte, daß jedoch dieser Spaltung durch den Einfluß maßgebender Factoren dadurch vorgebeugt wurde, daß die anfänglich nur für die altadeligen Wladyken übliche Bezeichnung „Ritter" auf den ganzen Stand ausgedehnt wurde. Die Bemühungen, der erwähnten Spaltung des niederen Adels entgegenzutreten, waren durch politische Rücksichten hervorgerufen. Am Ende des 15. Jahrhunderts leistete nämlich der Bürgerstand kräftigen Widerstand gegenüber den nach der Alleinherrschaft ringenden Adel, und es wäre jedenfalls von Nachtheil für den letzteren gewesen, wenn der den zweiten politischen Stand bildende niedere Adel in zwei selbstständige Gruppen, in die altadeligen und reicheren Ritter und in die neugebackenen, meist minder situirten Knappen (panoši) zerfallen wäre. Denn die Letzteren hätten in Folge dieser Zurücksetzung voraussichtlich die Partei des Bürgerstandes genommen, zu dem sie ohnedies oft in engeren Beziehungen standen, als zu den ahnenstolzen Standesgenossen. Aus diesem Grunde wurde sowohl seitens des hohen und besonneneren niederen Adels als auch seitens des Königs Wladislaus II. alles aufgeboten, um die bedrohte Einheit des Wladykenstandes zu erhalten. Und auf diese Bemühungen ist es zweifellos auch zurückzuführen, daß man am Ende des 15. Jahrhunderts die ursprüngliche Bezeichnung „vladycký stav" für den niederen Adel neuerdings in Gebrauch setzte, die beiden, die Scheidung bezielenden Titel „panoši" und „zemané" fallen ließ und die Bezeichnungen „rytířský stav" und „vladycký stav", „rytířstvo" und „vladyký" als vollkommen adäquate Begriffe behandelte. Dieser Aenderung lag offenbar ein Landtags- oder Landrechtsbeschluß zu Grunde. Zumindestens wissen wir aus der mährischen Landesordnung vom Jahre 1537, daß in Mähren ein derartiger Beschluß im Jahre 1492 gefaßt wurde, und da man alle mit diesem Beschlusse in Mähren eingeführten Neuerungen um dieselbe Zeit auch in Böhmen wiederfindet, müssen wir annehmen, daß es auch hier zu einem diese Verhältnisse regelnden Gesetze kam, welches mit dem in Rede stehenden mährischen Beschlusse vollinhaltlich übereinstimmte. Aus

diesem Grunde ist auch der letztere von größerer Wichtigkeit für die vorliegende Arbeit. Er wird in dem in der mährischen Landesordnung mitgetheilten königlichen Majestätsbriefe vom Jahre 1492 Samstag nach St. Andreas wörtlich citirt und lautet in freier deutscher Uebersetzung etwa nachstehend: Die Herren und die Ritterschaft sind übereingekommen und geruhen zu schreiben; während man sich früher der Ansprache „den ehrenfesten Knappen" (slowutným Panossúm) bediente, soll man jetzt statt dessen die Titular: „den wohlgeborenen Wladyken", nicht aber Herren (Vrozeným wladykám ale ne Panúm) gebrauchen. Bei dieser Ansprache eines Wladyken soll sich aber auch die Ritterschaft untereinander des Titels: „dem wohlgeborenen Herrn" (Urozenému Pánu) nicht bedienen, sondern „dem wohlgeborenen Wladyken oder Knappen" schreiben. Wünscht aber Jemand einem Anderen auch den Titel „Herr" beizulegen, so soll er ihm schreiben: „wohlgeborener Wladyke, Herr Johannes" ꝛc., aber blos „wohlgeborener Herr" (Wladyke) darf nicht geschrieben werden, und zwar schon aus dem Grunde, damit der Herrenstand und der Ritterstand voneinander kenntlich wären. Einem Herrn soll jedoch schlechtwegs: „wohlgeborener Herr" (Urozený Pane) oder „dem wohlgeborenen Herrn, Herrn" ꝛc. geschrieben werden. Falls dies jedoch Jemand geflissentlich thun würde und es zu erkennen wäre, daß er dies zum Schimpfe für die Herrengeschlechter thut und die Wladykengeschlechter den Herrenfamilien gleichstellen will, so soll es gemäß dieser Vereinbarung im Belieben der Herren und der Ritterschaft stehen, ihn zur Rechenschaft zu ziehen und nach dem Rathe der hierzu berufenen Richter zu bestrafen. Falls aber Jemandem dieser Fehler aus bloßem Irrthum und ohne Hinterlist unterlaufen würde, so sollen dies die Herren nach Gerechtigkeit erwägen. Die Ritterschaft gelobte aber den Herren für sich und ihre Nachkommen, daß sie sich so verhalten werde. Doch was die Ritter betrifft, so soll denselben nach uralter Gepflogenheit geschrieben werden, nämlich: „Dem wohlgeborenen und tapferen Ritter Herrn N. ꝛc." (Urozenému a statečnému Rytyrzi Panu N. etc.)

In diesem Beschlusse verdienen besonders zwei Stellen unsere Beachtung, die eine, aus welcher hervorgeht, daß sich auch die Mitglieder der Ritterschaft untereinander mit dem Titel „vladyka" anzusprechen hatten, die andere, in welcher bemerkt wird, daß durch die Führung dieses Titels der Ritterstand vom Herrenstande kenntlich sein solle. Denn sie liefern den Beweis, daß die Wladyken den Ritter-

stand ausmachten und geben uns also auch die Erklärung, warum den Bezeichnungen vladycký stav (vladyky) und rytířský stav (rytířstvo) dieselbe Bedeutung beigelegt wurde. Daß aber diese Standesbezeichnungen einander thatsächlich vollkommen gleichgehalten wurden, läßt sich aus den meisten aus jener Zeit stammenden öffentlichen Verhandlungsacten[1]) jederzeit erweisen und bedarf an dieser Stelle wohl nicht besonders belegt zu werden. Trotzdem verweise ich diesfalls auf die einzelnen Landesordnungen, wo diese Standesbezeichnungen fast in allen Artikeln abwechselnd vorkommen und jedesmal denselben Sinn haben, und insbesondere auch auf den lateinischen Text der Landesordnung vom Jahre 1500, in dem sowohl die Bezeichnung „rytířský stav" oder „rytířstvo", als auch die Worte „vladycký stav", beziehungsweise „vladyký" mit dem Substantiv „equestres" (Ritter) oder mit „equestris ordo" (Ritterstand) übersetzt werden.

So gut wir aber die Identität des Wladykenstandes und der Ritterschaft feststellen können und so zweifellos es ist, daß allen vollberechtigten Mitgliedern dieses Standes der Titel „vladyka" gebührte, so wenig kann man behaupten, daß auch alle Wladyken zur Führung des Titels „Ritter" berechtigt waren. Denn in dem früher mitgetheilten Beschlusse des mährischen Adels wird von der Gesammtheit der Wladyken eine besondere Gruppe von Personen ausgenommen, welche als „Rytjrzj" bezeichnet werden und die zum Unterschiede von den übrigen Wladyken der ehrenden Ansprache „Wohlgeborene und tapfere Ritter" gewürdigt werden sollen. Es entsteht nun die Frage: Haben wir unter diesen Rittern abermals nur die altadeligen Wladyken zu verstehen oder sind unter denselben die mit der persönlichen Ritterwürde ausgezeichneten Edelleute zu verstehen? Für das Erstere würde der Umstand sprechen, daß der Titel „vladyka" an Stelle des früher nur für die jüngeren Adeligen üblichen Titels panoš zu treten hatte und die altadeligen Wladyken den Rittertitel bereits im 15. Jahrhundert, kraft ihrer Befähigung zur Erlangung der Ritterwürde, als ihren besonderen Standestitel in Anspruch nahmen. Andererseits ging aber die Tendenz dieses neuen Gesetzes dahin, den bestehenden Unterschied zwischen dem alten und neuen Wladykenstande wenigstens in der Bezeichnung fallen zu lassen, und es hätte demnach die ausdrückliche Anerkennung einer Sonderbezeichnung des alten Adels

[1]) Eine Urkunde dieser Art ist dem freundlichen Leser im vierten Abschnitte wörtlich mitgetheilt worden („Oesterr.-Ung. Revue", Bd. X., S. 127).

dem leitenden Gedanken dieses Gesetzes widersprochen. Ich glaube daher annehmen zu können, daß man auf die ältere Uebung[1]) zurückgreifen und unter den höher titulirten Rittern nur jene Wladyken verstehen wollte, welche die persönliche Ritterwürde inne hatten. Für diese Auslegung sprechen auch folgende Thatsachen:

1. In öffentlichen, von hohen Amtspersonen ausgestellten Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts wird selbst einzelnen Mitgliedern der ältesten Wladykengeschlechter (z. B. Malowetz, Trczka, Bechyně v. Lažan, Tluxa v. Wrabi u. v. A.) blos der Titel „urozený vladyka" beigelegt, während eben daselbst nahe Agnaten derselben den Titel „urozený a statečný rytíř" führen.[2])

Ich verweise noch auf das bereits früher besprochene Diplom des Königs Wladislaus vom Jahre 1506, mit welchem die Annahme des Wenzel Stradal und Simeon Hubka zu Wappenvettern der Brüder Mikeš und Wenzel von Czernczicz bestätigt wurde. In demselben wird der eine Bruder „statečný", der andere blos „slowutný" genannt. Der Erstere war somit Ritter, der Letztere nicht.

Wäre der Rittertitel, beziehungsweise das mit demselben verbundene Attribut „statečný", damals ein Vorrecht des alten Wladykenstandes gewesen, so wären beide Brüder mit demselben angesprochen worden. Denn die Familie von Czernczicz enstammte einem der ältesten Geschlechter Böhmens.

2. Die Titulatur „urozený a statečný rytíř" kommt als Ansprache einzelner Personen in den Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts sehr selten vor. Wäre sie ein Kriterium des alten Adels gewesen, hätte sie sehr häufig sein müssen, da zu derselben Zeit Hunderte von alten und verbreiteten Rittergeschlechtern blühten, wogegen die Zahl jener Wladyken, denen die persönliche Ritterwürde verliehen wurde, damals und im Verhältnisse zum 14. Jahrhundert sehr klein war. Denn, wenn es auch jetzt noch vorkam,[3]) daß bei feierlichen Anlässen einzelne Edelleute vom Könige zu Rittern geschlagen wurden, so war dennoch die Sitte der solennen Ertheilung der Ritterwürde zu dieser Zeit bereits veraltet.

---

[1]) Thatsächlich wird in dem Beschlusse auf die uralte Gepflogenheit (wedle starodawneho obyczeje) verwiesen.

[2]) Archiv český, Tom. VIII.

[3]) Wir wissen z. B., daß König Wladislaus am 5. December 1509 aus Anlaß der in Prag stattgefundenen Belehnung des Pfalzgrafen Ludwig einige Personen feierlich zu Rittern schlug (Palacký: Geschichte Böhmens, V, 2—175).

Blättern wir nun in den Urkunden aus dem Ende des 15. und dem Anfange des 16. Jahrhunderts, um uns die Ueberzeugung zu verschaffen, inwieweit die in dem vorbesprochenen mährischen Gesetze enthaltenen Weisungen auch in Böhmen beobachtet wurden, so kommen wir auf nachstehende Thatsachen:

Der früher so beliebte Titel panoš verliert sich fast aus allen öffentlichen und privaten Urkunden, und der bereits veraltete Titel „vladyka" gelangt wieder zu seiner früheren Bedeutung. Nicht so früh und plötzlich, aber ebenso endgültig wird auch das den Mitgliedern des Wladykenstandes fast ausschließlich beigelegte Attribut slowutný (famosus, eggregius) von den Wladyken abgestreift und durch das Epitheton „urozený" ersetzt. Dies geschah zunächst in privaten und erst im zweiten Decennium des 16. Jahrhunderts auch in öffentlichen Urkunden, erstreckte sich aber nicht auf die königlichen Majestätsbriefe und Resolutionen, in welchen — wie ich schon einmal erwähnte — an den althergebrachten Attributen noch durch das ganze 16. Jahrhundert festgehalten wurde. Der Grund hiefür liegt in dem Umstande, daß man Adelspersonen in königlichen Urkunden mit den ihnen sonst zukommenden Standestiteln „pán" oder „vladyka" nicht anzusprechen pflegte. Der Stand eines jeden Einzelnen wurde vielmehr durch das ehrende Epitheton, welches seinem Namen beigegeben wurde, gekennzeichnet. Wäre nun auch in königlichen Urkunden dem Beschlusse vom Jahre 1492 Rechnung getragen worden, so wäre die Unterscheidung des Standes nicht mehr möglich gewesen.

Denn der citirte Beschluß erkannte sowohl dem Herrn- als auch dem Wladykenstande das Prädicat „urozený" zu und legte die Betonung des Standesunterschiedes lediglich in die Titel „pán" und „vladyká", welche aber in königlichen Urkunden nicht beigesetzt wurden. Man blieb daher bei der bisherigen Praxis und titulirte die Herren mit dem Attribute urozený, die Wladyken mit slowontný, oder statečný, je nachdem, ob sie die persönliche Ritterwürde besaßen oder nicht.

Durch Einführung eines gemeinschaftlichen Standestitels für alle Mitglieder des Ritterstandes wurde der im 15. Jahrhundert bestandene Unterschied zwischen dem alten und neuen Adel wesentlich abgeschwächt, keineswegs aber gänzlich aufgehoben. Im Jahre 1517 wurde nämlich durch den St. Wenzels-Vertrag der langjährige Rechtsstreit des Adels- und Bürgerstandes endgültig ausgetragen, und damit endigten auch für den alten Ritterstand jene politischen Rücksichten, welche ihn bisher

zur Mäßigung gegenüber den jüngeren Geschlechtern verhalten haben. Er erhob daher neuerlich seine Ansprüche auf Einräumung eines Vorranges vor den neugebackenen Wladyken und berief sich hierbei mehr denn je auf seine adeligen Ahnen und alten Wappen. Den Geist dieser Zeit charakterisirt am besten die Menge von Ehrenbeleidigungsprocessen, welche damals von gekränkten Neulingen im Ritterstande gegen übermüthige ahnenstolze Mitglieder desselben Standes angestrengt wurden. Als ein Beispiel dieser eitlen Streitigkeiten diene die folgende Notiz. Der neugebackene, aber begüterte Wladyke Niklas Miklasek von Žitemic verklagte im Jahre 1551 den verarmten Ritter Otto Hoškowský von Hoškowa, daß er ihn einen homo nowus (nowý zeman) schimpfe und geringere Herkunft vorwerfe. Der Beklagte erwiderte auf diese Klage nachstehend: „Ehe ich ein so neugebackener Edelmann (nowý zeman) sein sollte, als es Niklas Miklasek ist, ließe ich mich lieber enthaupten. Ich schwöre zu Gott, daß ich dreimal vornehmer (lepši) bin als Niklas Miklasek." [1])

Die Landesordnung vom Jahre 1530 beweist, daß die früher erwähnten Bestrebungen des alten Ritterstandes bereits damals nicht ohne Erfolg waren. Denn im Artikel Art. 5 dieses Gesetzbuches wird ausdrücklich angeordnet, daß zum Landrechte nur Ritter alter Geschlechter herangezogen werden sollen. Ebenso wird in der darauffolgenden dritten Ausgabe der Landesordnung (1549) der Unterschied zwischen den alten und jüngeren Geschlechtern schärfer betont. Im Artikel A. 23 wird nämlich nicht nur dem Wappenerwerber, sondern auch seinen Nachkommen bis in das dritte Glied der Wladykentitel abgesprochen und blos die Titulatur „slowutný panoš" zugestanden. Aber selbst die im dritten Grade des ehelichen Herkommens befindlichen Nachkommen des Adelserwerbers sollen, obgleich sie den Wladykentitel bereits führen durften, den uralten Wladyken (starodávným wladykám) nicht gleichgestellt sein. Man ersieht daraus, daß sich der Ritterstand seit der Mitte des 16. Jahrhunderts neuerdings in verschiedene Gruppen zu gliedern begann und es fragt sich nur, ob sich dies auch im praktischen Leben in derselben Weise äußerte. Und da muß vor Allem bemerkt werden, daß der Titel „panoš" trotz der erwähnten und in der Landesordnung vom Jahre 1564 wiederholten ausdrücklichen Bestimmung nicht wieder zur Geltung kam und nur in seltenen Fällen angewendet wurde. Man legte vielmehr in der Regel auch den Mitgliedern junger

---

[1]) Památky archeolog. VII, 31.

Geschlechter den Titel „vladyka" bei und begann dagegen die Mitglieder älterer Wladykenfamilien mit Vorliebe als „wohlgeborene und gestrenge (tapfere) Ritter" anzusprechen. Es wurde somit in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwischen Rittern und Wladyken derselbe Unterschied gemacht, wie früher zwischen Rittern und Knappen, nur war diese mehr willkürliche als gesetzlich begründete Unterscheidung nicht so auffallend, weil die collectiven Bezeichnungen „rytířský stav" und „vladycký stav" noch immer für identisch galten.

Nichtsdestoweniger veranlaßte sie eine Aenderung des officiellen Titels des ganzen Standes. Während man nämlich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die beiden ebenerwähnten Standesbezeichnungen nur einzeln und abwechselnd gebrauchte, vereinte man dieselben seit Mitte des erwähnten Jahrhunderts in einen einzigen Titel, so daß die officielle Bezeichnung dieses Standes nunmehr fast regelmäßig „rytířský a vladycký stav" (Ritter- und Wladykenstand) lautete. Offenbar sollte dadurch, unbeschadet der politischen Einheit des Standes, die in socialer Beziehung hervorgetretene Zweitheilung desselben angedeutet werden.

Sechste Periode vom Jahre 1627 bis 1751.

Die Niederwerfung des böhmischen Aufstandes hatte eine Aenderung der Staatsverfassung und damit auch eine durchgreifende Aenderung der bestandenen Adelsverhältnisse zur Folge. [1]) Der alte böhmische Landesadel war zum großen Theil vom Schauplatze der vornehmen

[1]) Um über die böhmischen Adelsverhältnisse, wie sich dieselben im Lauf der sechsten und siebenten Periode entwickelten, ein klares und unbedingt richtiges Bild zu gewinnen, müßte man vor Allem das im k. k. Adelsarchiv in Wien aufbewahrte diesfällige Quellenmaterial einer gewissenhaften Durchsicht unterziehen. Da ich nun diese wichtige historisch-genealogische Fundgrube vorläufig nicht benützen konnte, war ich gezwungen, einzelne Behauptungen blos durch Schlußfolgerungen aus anderweitigen erwiesenen Thatsachen zu begründen, obwohl anzunehmen ist, daß rücksichtlich derselben directe und stricte Belege vorhanden sind. Aus diesem Grunde habe ich es vorgezogen, mich in der folgenden Darstellung kürzer zu fassen, als dies in den früheren Abschnitten der Fall war. Indeß arbeite ich an der Herausgabe eines im Organe der k. k. heraldischen Gesellschaft „Adler" in Wien bereits angekündigten größeren Werkes, welches sich vorderhand als „Handbuch zur Geschichte des böhmischen Adels" blos auf Böhmen erstrecken, aber mit der Zeit ähnliche Hülfsbücher zur Adelsgeschichte aller übrigen Länder der österreichischen Monarchie umfassen soll, und falls mir bei dieser Arbeit die Benützung des oberwähnten Archivs ermöglicht werden wird, hoffe ich den interessirten Kreisen auch über die zwei letzten Entwickelungsperioden des böhmischen Adels bestimmtere und ausführlichere Auskünfte geben zu können.

Welt verschwunden, theils landesverwiesen, theils freiwillig ausgewandert, theils auch im Bürger- und Bauernstande aufgegangen, in dem er nach Verlust seiner Güter seine Unterkunft suchte. Die große Zahl der so erloschenen Adelsgeschlechter konnte selbst durch die Einwanderung zahlreicher Familien aus den österreichischen Erbländern und durch die massenhaften Nobilitirungen, die in jener Zeit stattfanden, nicht mehr ersetzt werden. Während man nämlich vor dem Jahre 1627 in Böhmen 254 Herren- und 1128 Rittergeschlechter zählte, blühten daselbst unter Leopold I. nur mehr 441 Adelsfamilien, und zwar 10 Fürsten-, 110 Grafen-, 83 Freiherren- und blos 228 Rittergeschlechter.[1])

Dieser theils katholisch gebliebene alte, theils neue Adel war dem rechtmäßigen Landesherrn treu ergeben gewesen, aber nichtsdestoweniger benützte König Ferdinand II. die unumschränkte Macht, welche ihm als siegreichen Eroberer des Landes zu Gebote stand, um die gefährlich gewordene Machtstellung des böhmischen Adels ein- für allemal zu brechen. Er behielt sich daher in der am 10. Mai 1627 publicirten verneuerten Landesordnung das jus legis ferrendae, welches bisher den Landständen zustand, allein vor und machte dadurch dem mächtigen Einflusse des Adels bei der Regierung des Landes und insbesondere auch dem alten Privilegium desselben, seine Rechte mehren oder mindern zu dürfen, ein rasches Ende. Er ernannte die höchsten Landesbeamten, ohne bei der Wahl derselben die Zustimmung des Adels einzuholen, er erhöhte ihre Zahl, änderte ihren Competenzkreis, erklärte die Verleihung des Incolats und die Erhebung in den adeligen Stand für ein Regalrecht, vermehrte die in Böhmen bisher üblichen Adelsgrade und räumte den höher Titulirten den Vorrang ein. Was zunächst den Herrenstand betrifft, so trug König Ferdinand allerdings Bedenken, das uralte Vorrecht desselben, daß Niemand ohne ausdrückliche Aufnahme durch die alten Herrengeschlechter zu diesem Stande gelangen könne, ohne weiteres aufzuheben. Im Gegentheil, er bestätigte dasselbe, nachdem er hierüber in der verneuerten Landesordnung keine Bestimmung traf, ausdrücklich mit dem Majestätsbriefe vom 26. Mai 1627. In demselben heißt es wörtlich, wie folgt: .... „so Wir auch kraft dieses Unseres kaiserlichen und königlichen Briefes, mit der oben gestellten Bedingung und Ausnahme alle und jede von Unseren glor-

[1]) Společenské poměry v zemích koruny české v letech 1648—1658 (d. i. sociale Verhältnisse in den Ländern der böhmischen Krone, während der Jahre v. 1648 bis 1658), beschrieben von Franz Šujan in dem Werke: „Sborník dějepisných prací bývalých žáků Dr. Václava Vlad Tomka", pag. 143.

reichen Vorfahren dieses Königreiches Böhmen insgemein, so wie auch einem jeden Stand verschiedentlich, besonders aber dem Herrenstande im Jahre 1502 am Mittwoch vor dem Fastensonntage Reminiscere ertheilten Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche, wie oben berührt, gegen diese neue Landesordnung nicht streiten und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten, genehmigen, erneuern und bestätigen." [1])

Das in diesem Gesetze besonders angeführte Citat bezieht sich auf den vom obigen Tage datirten und im fünften Abschnitte wörtlich mitgetheilten Majestätsbrief des Königs Wladislaus, mit welchem bekanntlich die im Jahre 1501 beschlossene Herrenstandsordnung bestätigt und anerkannt wurde, daß Niemand auf Grund einer kaiserlichen Begnadigung zum böhmischen Herrenstande gelangen könne, wenn er nicht vom böhmischen Könige und von den alten Geschlechtern dieses Standes als Herr aufgenommen wurde.

Daß die Herrenstandsordnung durch die verneuerte Landesordnung thatsächlich nicht aufgehoben wurde, beweist der Artikel A 30 dieses Gesetzbuches, in welchem der König einzelne Ausnahmen von derselben statuirt. Gemäß der Herrenstandsordnung gebührte nämlich den alten Herrengeschlechtern der Vorrang vor den jüngeren. König Ferdinand räumte jedoch in dem erwähnten Artikel auch einzelnen neuen Herrengeschlechtern, welche er „auß Königlicher Böheimbischer Macht absonderlich aller deren Praeminentien, Dignitäten und Privilegien nichts außgenommen, so der Alte Herren-Stand in Unserem Erbkönigreich Böheimb vor dem Neuen Herren-Stand gehabt, fähig gemacht" hat, die Session unter den alten Geschlechtern ein. Allein schon kurze Zeit darauf, am 4. October 1627, erließ König Ferdinand II. ein neues Patent, durch welches das dem Herrenstande in der in Rede stehenden Standesordnung vorbehaltene Aufnahmsrecht neuer Mitglieder illusorisch gemacht wurde. In demselben wird nämlich erklärt, daß Niemanden, welcher vom Könige entweder geherrt oder geadelt wurde, sein Stand disputirlich gemacht werden dürfe, d. h. die Session in dem ihm verliehenen Stande vorenthalten werden könne. In gleicher Weise wird in einem an die mährischen Stände gerichteten Rescripte vom 25. März 1629 ausdrücklich betont, daß „die freiherrliche Dignität oder Adelung" nicht dahero zu nehmen oder zu achten, daß, wie vor diesem einer von dem

---

[1]) Dr. Kalousek: Einige Grundlagen des böhmischen Staatsrechtes, Seite 43 und 44.

Herren- oder Ritterstand angenommen, sondern zuforderst einen Baronat oder Nobilitation von Uns und Unserer königlich böhmischen Hofkanzlei erlangen muß." [1]) Konnte unter dem Eindrucke so unzweideutiger Erlässe noch ein Zweifel bestehen, wer nunmehr als der eigentliche Verleiher der Herrenstandswürde anzusehen war, so wurde derselbe durch den Artikel A a XIV der vom König Ferdinand III. zur verneuerten Landesordnung erlassenen Novelle vollends beseitigt. Dieser Artikel lautet:

„Ferner gleichwie in der Vernewerten königlichen Landesordnung denen Königen zu Böheimb alle und jede Regalien und königliche Hoheiten (so einem jeden König vnd Monarchen in seinem Königreich zustehen) deutlich vorbehalten, auch darunter eines auss den vornembsten ist die Würde deß Herren- und Ritterstandes, welche in diesem Vnserem Erbkönigreich niemanden als Vns zu conferiren und zu verleihen zusteht: Also soll auch dieselbe nirgends anderswo alß bei Vnß vnd den Regierenden Königen zu Böheimb gesucht werden."

Die Herrenstandsordnung wurde somit durch dieses Gesetz in dem wichtigsten Punkte außer Kraft gesetzt, trotzdem blieben aber einzelne Bestimmungen derselben noch weiter in Geltung; so bestand namentlich die Vorschrift, daß der Herrenstandswerber seine ritterliche Abkunft bis in das vierte Glied beweisen müsse, mit einiger Modification auch fernerhin zurecht. König Ferdinand II. verfügte nämlich in einem Rescripte vom 29. November 1628, daß diejenigen Personen, welche von ihm als regierenden König von Böhmen in den Herrenstand erhoben werden und sich hierauf bei diesem Stande anmelden, zu der Session bei demselben nur dann zugelassen werden sollen, wenn sie zuvor ihre vier „Ahnen und Schilde" erweisen. Diese Bestimmung wurde in dem Rescripte vom 10. März 1629 wiederholt und wurde vom König Ferdinand III. auch in die Novelle zur Landesordnung (Art. A 15) ausdrücklich aufgenommen. Die Verleihung der Herrenstandswürde erfolgte sonach durch den König, die factische Ausübung der mit derselben verbundenen Rechte setzte jedoch die Anmeldung beim Herrenstande und den herkömmlichen Nachweis der vier Ahnen voraus. Das zweite, dem Herrenstande im Jahre 1502 verliehene Privilegium, daß sich nämlich die Grafen über die übrigen Mitglieder des Herrenstandes nicht erheben und nur, wenn sie alten Geschlechtes sind, dem alten Herrenstande angehören dürfen, wurde bereits in der Landesordnung vom Jahre 1627 aufgehoben. Denn

---

[1]) Gindely: Entwickelung des böhmischen Adels, S. 22.

Ferdinand II. bestimmt in derselben (Art. A 27) ausdrücklich, daß sich der Herrenstand aus Herzögen, Fürsten, Grafen und Herren zusammensetze und die höher Titulirten vor den übrigen Herren den Vorsitz haben sollen. Durch diese Verfügung wurde die in Böhmen bisher bedeutungslose Grafenwürde sehr begehrenswerth und selbst die ältesten Herrengeschlechter bewarben sich um dieselbe. Denn die zufällig in ihren Besitz gelangenden jüngeren Geschlechter hätten ihnen auf Grund der obigen Vorschrift leichterdings den seit altersher genossenen Vorrang streitig machen können. Diese vielfachen Bewerbungen um die Grafenwürde seitens böhmischer Geschlechter führten schließlich zur Creirung einer böhmischen Grafenwürde. Vielleicht bestand auch die Absicht dadurch, die dem bisherigen Gewohnheitsrechte widerstreitende Verfügung des Rangsunterschiedes zwischen Herren und Grafen im Lande populärer zu machen. So lange es nämlich in Böhmen nur deutsche Reichsgrafen gab, wurde der Grafentitel als fremd angesehen und daher im Lande nicht anerkannt. Durch die Schaffung einer böhmischen Grafenwürde wurde er aber einheimisch und landesüblich und fiel daher nicht mehr unter das Gesetz vom Jahre 1502, welches sich nur auf ausländische Grafen bezog. Unmittelbare Veranlassung zur Einführung der böhmischen Grafenwürde gaben vermuthlich die Herren von Waldstein. Als sie nämlich am 25. Juni 1628 in den Reichsgrafenstand erhoben wurden, erbaten sie sich eine Bestätigung ihres Grafenstandes für Böhmen. Dieselbe wurde ihnen am 21. October 1628 auch ertheilt. Das erste, gegenwärtig noch blühende Geschlecht, welchem ausdrücklich auch die böhmische Grafenwürde verliehen wurde, waren die Grafen Thun-Hohenstein. Dieselben wurden am 24. August 1629 in den Reichsgrafenstand erhoben und erhielten, nachdem sie bereits im Jahre 1627 das böhmische Incolat erwarben, am 8. Juli 1631 die böhmische Grafenwürde. Seit dieser Zeit war es zur Regel geworden, daß sich die in Böhmen ansässigen Reichsgrafen nachträglich auch um die böhmische Grafenwürde bewarben. So wurde z. B. den Grafen Czernin von Chudenic, welche im Jahre 1623 in den Reichsgrafenstand erhoben wurden, im Jahre 1644 die böhmische Grafenwürde verliehen. Die Grafen Lažanský erhielten am 2. Januar 1637 die deutsche, am 29. Juni 1637 die böhmische Grafenwürde. Die Kolovrat's (Krakovský) wurden im Jahre 1671, die Clary's im Jahre 1666 deutsche, im Jahre 1674, beziehungsweise 1680 böhmische Grafen. Die Herren von Kaunitz erhielten im Jahre 1664 gleichzeitig die deutsche und böhmische Grafenwürde. Die Kinský's, welche im Jahre 1628 in den Reichs-

grafenstand erhoben wurden, erwirkten sich dagegen im Jahre 1687 ebenso, wie früher die Waldsteine, blos eine Bestätigung des Grafenstandes für Böhmen. Es ist selbstverständlich, daß die böhmischen Grafen nicht nothwendig auch Reichsgrafen sein mußten, um sich im Lande der Vorrechte des Grafenstandes zu bedienen. Thatsächlich giebt es auch zahlreiche Familien, die nur die böhmische Grafenwürde erlangten. So z. B. die Grafen Bubna (1644), Chorinský (1761), Deym (1730), Kokořowa (1680), Kottulinský (1705), Larisch (1728), Mitrowský (1769), Pachta (1721), Radecký (1764), Reichenbach (1751) u. A. Dem gegenüber giebt es allerdings auch mehrere Geschlechter, die zuerst die böhmische und nachher die Reichsgrafenwürde erlangten, so die Grafen Nostitz, Schaffgotsche u. A. Schließlich wäre aber noch hervorzuheben, daß sich einzelne, in den Reichsgrafenstand erhobene Familien des Grafentitels im Lande ungehindert bedienten, ohne jemals auch die böhmische Grafenwürde erlangt zu haben, so z. B. die Herren von Sternberg (böhmische Linie), die Grafen Spork, Wratislaw, Dohalský. Mehr als ein Jahrhundert später wurde auch eine böhmische Fürstenwürde ins Leben gerufen. Der erste böhmische Fürst war Joseph Adam Reichsfürst zu Schwarzenberg, und zwar wurde er zu demselben über sein ausdrückliches Ansuchen im Jahre 1746 erhoben. Hierauf erhielt in demselben Jahre Johann Adam Graf Auersperg gleichzeitig die deutsche Reichs- und die böhmische Fürstenwürde. Ebenso wurde Graf Stephan Wilhelm Kinský im Jahre 1746 in den böhmischen, 1747 in den Reichsfürstenstand nach dem Rechte der Erstgeburt erhoben. Weiters wurden die Grafen Wenzel Kaunitz und Joseph Colloredo im Jahre 1763 böhmische, im Jahre 1764 Reichsfürsten. Graf Johann Khevenhüller-Metsch erhielt im Jahre 1763 zugleich den böhmischen und den Reichsfürstenstand. Die Clary's erlangten nur die böhmische Fürstenwürde, ebenso die Rohan's, die ersteren im Jahre 1767, die letzteren im Jahre 1808.

Wesentlicher und von einschneidenderen Consequenzen begleitet waren die Veränderungen, welche seit dem Jahre 1627 der böhmische **Ritterstand** zu erfahren hatte. Das von diesem Stande seit 1564 unbestritten ausgeübte Recht der Aufnahme neuer Mitglieder wurde zwar vom König Ferdinand II. in der verneuerten Landesordnung ebenso wenig aufgehoben, wie das gleiche Privilegium des Herrenstandes, aber es wurde bereits in diesem Gesetzbuche seine gänzliche Umgestaltung angebahnt. Der diesfällige Artikel A 15 der Landesordnung lautet wörtlich:

„Wann einer von Uns oder Unseren Nachkommen, umb seiner getreüisten Dienst oder anderer Ursachen willen, von neüem nobilitirt und mit einem Adelichen Wappen begnadet würd; So ist derselbe schuldig, sich zuforderst dem ihme hierüber ertheilten Königlichen Brieff gemäß, und dann ferners in seinem Stand, und gegen seines Stands-Genossen, also und dergestalt zu verhalten, wie solches von Alters üblich herkommen ist; Und soll auch demselben zuvor, und ehe er in den Stand an- und auffgenommen würd, und dann von solcher Zeit an, ihme und seinen Nachkommen biß in das dritte Glied exclusive anders nicht als auff Böhmisch Slowutnému Panoši geschrieben, und von keinem Ambt ihme oder ihnen der Titul dem Edlen, Ehrnvesten,[1]) oder auff Böhmisch Urozenému Wladyce, wie denen alten Geschlechtern auß der Ritterschafft (als denen sie nicht gleich zu achten) gegeben, sondern erst seine Nachkommen, so nach der Nobilitation oder Erlangung des Wappens, sich, wie gemeldt, im dritten Glied befinden, mit jeztberührtem Titul gewürdigt werden; Es wäre dann, dass Wir oder die Nachkommende Römische Kaiser oder Könige, oder Unsere Successores an diesem Königreich, einem oder dem andern in dem über seine Nobilitation und Wappen gegebenen Königlichen Privilegio, wegen seiner erzeigten getreüisten Dienst oder auß andern Ursachen anderweit begnadeten; In welchem Fall es, ungehindert dieses Gesätzes, bey der Buchstablichen Versehung eines jeden Privilegij billich verbleibt und gelassen wird. Wie auch die jenigen, so bißhero von Uns in den Adelsstand erhebt worden, ihrer Privilegien allermassen, wie sie lauten, genießen sollen."

Während in dem correspondirenden Art. A 15 der Landesordnung vom Jahre 1564 den mit einem Wappen begnadigten Personen der Titel „slovutný panoš" erst vom Zeitpunkte ihrer Aufnahme in den Ritterstand zuerkannt wird, durften sich die Adels- und Wappenerwerber nach dem Jahre 1627 dieses adeligen Standestitels

[1]) Beachtenswerth ist, daß in diesem Artikel den Mitgliedern der alten Ritterschaft zwar der Wladyken-, nicht aber ausdrücklich auch der Rittertitel zuerkannt wird. Ich kann mir dies lediglich damit erklären, daß dem Verfasser der verneuerten Landesordnung der bezügliche Wortlaut der früheren Landesordnungen vorschwebte, und Kaiser Ferdinand II. die beiden erwähnten Standestitel ebenso wie dies von den collectiven Bezeichnungen „rytiřský stav" und „vladycký stav" erwiesen ist, vollkommen gleichstellte. Uebrigens wurde das Attribut „Edler" noch in dem Hofdecrete vom 22. November 1752 und in der Allerh. Entschließung vom 29. November 1752 als der officielle Titel der „Ritter" bezeichnet.

bereits vor der Aufnahme in den Stand bedienen. Der Schwerpunkt der Standeserhebung lag somit vor dem Jahre 1627 in der Ritterstandsaufnahme, seit dieser Zeit in der Verleihung des königlichen Adelsbriefes. Die Ritterstandsaufnahme wird aber dadurch vorläufig weder außer Uebung gesetzt, noch auch rechtlich irrelevant, sie wird vielmehr in dem oben mitgetheilten Artikel als eine die Erhebung in den Ritterstand endgültig vollziehende Handlung noch ausdrücklich anerkannt, allein ihr Rechtsgrund und die an sie geknüpften Consequenzen waren nicht mehr dieselben geblieben. Denn das ihr zu Grunde liegende Vorrecht des Ritterstandes zur Aufnahme neuer Mitglieder wurde durch den obigen Gesetzesartikel, insbesondere aber durch den königlichen Vorbehalt, Einzelne höher begnadigen, d. h. unmittelbar des Wladykentitels theilhaftig machen zu können, wesentlich eingeschränkt und durch das der Landesordnung nachfolgende königliche Patent vom 4. October 1627 geradezu in das Gegentheil, in eine Verpflichtung umgewandelt. Der Ritterstand durfte nämlich nach dem Inhalte dieses in der Note[1]) auszugsweise mitgetheilten Patentes Niemandem, der von dem Könige geadelt wurde, die Session in seinem Stande verweigern. Die Erhebung in den Ritterstand erfolgte sonach in der Regel[2]) nicht un-

[1]) ... „So wollen Wir hiemit vnd in Krafft dieses Vnsers Königlichen Patents außgesetzt vnd angeordnet haben, daß zwar die Obristen Landt-Officirer vnd Landt: Hoff: vnd Cammer-Rechts Beysitzern, wie auch die jenigen Personen derer Session halber in verneverten Landts-Ordnung etwas gewisses außgesetzt, ihre stellen, der Landts-Ordnung gemäß, halten, alle die andern aber ohn vnderschiedt, auch ohn aintziges praejuditz vnd nachtheil, jhrer sonst habenden Hoff: oder andere Aembter sitzen mögen, wie sie nacheinander in den Landtag kommen, vnd keiner der Stelle halber Competiren, jedoch daß ein jedweder sich zu seinem Standt, Als Herren zum Herrenstandt, die vom Adel zum Ritterstandt gesellen sollen. Vnd wann sich nach außgang deß Landtags befindete, daß sich einer zum Herren: oder Ritterstandt gesellet hette, welcher es nicht were, derselbe würdet von demselben Standt darzu er sich gesellet, vor Vns als Regierendem König vorgenomben vnd angeklagt werden können, Darauff Wir Vns aldann jedertzeit der billichkeit nach zu resolviren nicht vnterlassen wollen. Massen Wir Vns zu Männiglichs wissenschaft hiermit gnädigist erklärt haben wollen, daß es einem jedwedern zu beweisung seines Stands gnugsamb sein solle, wann Er von Vns als Regierenden König zu Böhaimb durch ein Brieff geadelt oder geherret worden. Dannenhero dann auch dieser gestallt niemanden sein Standt disputirlich gemacht werden solle.“ (K. k. Gubernial-Archiv in Prag.)

[2]) Insofern der Wortlaut der seltenen böhmischen Adelsbriefe von dieser Regel abweicht und die Erhebung in den Ritterstand ausspricht, liegt eine ausnahmsweise höhere Begnadigung vor.

mittelbar durch den königlichen Adelsbrief, aber der letztere hatte die unbedingte Aufnahme seines Erwerbers in den Ritterstand zur Folge, wenn sich derselbe bei diesem Stande anmeldete und daselbst die Session begehrte. Die Ritterstandsaufnahme involvirte demgemäß nicht mehr die Verleihung des Adels oder die Erhebung in den adeligen Stand — denn diese wurde durch den königlichen Adelsbrief vollzogen —, sondern schloß die Entgegennahme der Anmeldung des Geadelten bei der landtäglichen Curie der Ritterschaft in sich und steht somit auf dem Rechtsstandpunkte des im fünften Abschnitte vielbesprochenen Gesetzes vom Jahre 1497.

Die Richtigkeit dieser Darstellung wird durch den Inhalt des wichtigen königlichen Rescriptes vom 10. März 1629[1]) vollends

[1]) Dasselbe lautet wörtlich: „Ferdinand der Andere. Liebe Getreue. Wir wollen euch in kaiserlichen und königlichen Gnaden nicht verhalten, was massen bei Uns der gestrenge unser Rath, Kammerer und lieber getreuer Christoph Wratislaw von Mitrowitz, Obrister Landschreiber in Unserm Erbkönigreich Böheim, gehorsamst einkommen und gebeten, dass, nachdem Wir Uns gegen Euch unlängst gnädigst resolviert, dass ein jedweder, so von Uns als regierendem König zu Böheim in den Herrnstand erhoben, sich wegen der Session bei dem Herrnstand Unsers Erbkönigreichs Böheim anmelden und inskünftige nicht anderst zu solcher Session zugelassen werden solle, er habe denn zuvor besagtem Stand seine vier Schild und Ahnen bewiesen und dargethan, Wie geruheten auch den Ritterstand erwähnten unsers Erbkönigreichs Böheim diesfalls in Gnaden zu bedenken und es bei dem alten, löblichen Brauch und Herkommen, dass nämlich derjenige, so in Ritterstand angenommen zu werden begehrt, von ehrlichen Eltern bis ins dritte Glied, ehrlich geboren, auch eines guten Namens und Wandels seie und nach der Annehmung in Ritterstand und Abgebung eines gewöhnlichen Revers zum Land sich über andere Geschlechter nicht erheben, weniger sich wiederum zum Burgerstand begeben, desgleichen auch, dass auf den Fall einer von Adel eine burgerliche Person seines Wappens und Tituls theilhaftig machen thäte, solche Person dergleichen Theilhaftigmachung ohne unsern oder unsern Nachkommen Königen zu Böheim Consens nicht gebrauchen, noch sich vor einen von Adel ausgeben solle, gnädigst verbleiben zu lassen. Wie nun dergleichen Dignitäten und Würden von Uns als regierenden König zu Böheim herrühren und derselben Conferierung und Austheilung allein Uns vorbehalten, Wir Uns auch nachmals dieselbe kraft dieses vorbehalten und benebst constituiert haben wollen, daß die Nobilitation und Adelung nicht dahero zu nehmen, dass wie vor diesem einer von dem Ritterstand angenommen, sondern zuforderst eine Nobilitation von Uns aus unserer königlichen böheimischen Hofkanzlei erlangen muß. Also erklären und resolvieren Wir Uns weiter gnädigst dahin, dass wie hiebevor bei Annehmung einer bürgerlichen Person in dem Ritterstand angeordnet und bräuchlich gewesen, dass derjenige, welcher in diesem Stand angenommen zu werden begehrt, beweisen müssen, dass er von ehrlichen Eltern bis in das dritte Glied herkommen und ehrlich geboren sei, also auch hinfüro,

bestätigt: König Ferdinand erklärt in demselben bestimmter, als dies in der verneuerten Landesordnung geschah, daß „die Nobilitation oder Adelung nicht dahero zu nehmen ist, daß wie vor diesem

wann jemand eine Nobilitation aus gedachter unserer königlichen böheimischen Hofkanzlei erhalten, sich nachmals derselbe bei dem Ritterstand, wann er allda seine Session und Stelle haben will, neben Vorweisung seines von Uns erhaltenen Adelbriefs auch genugsam darthun und beweisen solle, dass er also, wie obberührt, von ehrlichen Leuten herkommen und ehrlich geboren sei. Dieweilen aber auch billig zwischen denen, so nur einen Wappenbrief erlangt und denjenigen, so nobilitiert, ein Unterscheid zu halten, so sollen diejenigen, so nur allein ein Wappenbrief bekommen, hinfüro für dieselben geachtet und gehalten werden, wie Unsere publicierte königliche neue Landesordnung sub Lit. A 15, ausweiset. Wir wollen auch gnädigst, dass die neu nobilitierten Personen sich gegen den ältern Geschlechtern von Adel mit gebührenden Respect und also verhalten, dass sie sich weder in der Session, noch sonsten über sie erheben. Ferner setzen und ordnen Wir, dass wie von diesem gar recht und wohl ausgesetzet gewesen, keiner dem andern zu Wappensvettern oder Genossen anderergestalt nicht aufnehmen können, es hätte dann der König seinen Consens hierzu gegeben, als vielmehr wollen Wir, dass solches bei jetzigen Königreichs Zustand, da Uns die Jura Majestatis allein vorbehalten, in Obacht genommen, Uns auch, daß er also gleichergestalt hinfüro gehalten werden solle, hiemit gnädigst resolviert und euch benebenst in Gnaden anbefohlen haben, daß ihr an gehörigen Orten die gemessene Verfügung thut, auch selbst darob sehet, damit diese unsere gnädigste Erklärung, sowohl auch wessen Wir Uns jüngsthin gegen euch des Herrenstandes halber resolviert, ad perpetuam rei memoriam der Landtafel Unsers Erbkönigreichs Böheim von Wort zu Wort eingeschrieben und einverleibt werde. Über dies und demnach Wir in mehrgedachter Unserer verneuerten königlichen Landsordnung sub Lit. A, 20, gnädigst constituiert und gesetzet, dass wann sich jemand auf einen gemeinen Landtag bei den Ständen anmeldet, demselben alsdann seinem Stande nach die Session eingeraumet werden solle: nämlich, wo er des alten Herrenstands, in den alten, da er aber des neuen, in den neuen Herrenstand, desgleichen welcher des alten Ritterstands, in den alten und welcher des neuen, in dem neuen Ritterstand, jedoch aber dergestalt, dass wann etwa ein Streit oder Zweifel bei den Ständen fürfallen oder aber jemands vermeinen möchte, dass ihme durch die Stände zu kurz geschehe, hierüber die Decision und Entscheidung auf eines und des andern Theils Vor- und Anbringen Uns zuständig und vorbehalten sein solle: also wollen Wir Unsere obbemelte, jüngste der Herrenstands-Personen halber auch euch ergangene gnädigste Resolution (dass sie nämlich ihre vier adeliche Ahnen, ehe sie die Session bekommen, beweisen sollen) nicht allein von denen Einheimischen, sondern auch von denen Ausländern verstanden haben. Und weilen die Ausländer, welche sich vor alte Freiherren ausgeben, nicht jederzeit bekannt sein, so setzen, ordnen und wollen Wir, dass, wann sie die Session unter dem alten Herrenstand haben wollen, dieselbe zuvor, wofern sie nicht aus dem Reich oder Erbländern oder aber sonsten wohl bekannt sein, genügsam Beweis und Schein bringen sollen, dass sie des alten Herrenstands sein und in ihrem Vaterland dafür gehalten werden. Inmassen Wir dann auch das-

einer vom Ritterstande angenommen, sondern **zuforderst** eine Nobilitation von Uns und Unserer königlichen **böhmischen** Hofkanzlei erlangen muß". Die Erhebung in den adeligen Stand, die Adelung wird somit — wie ich eben früher ausführte — durch den königlichen Adelsbrief vollzogen und die Verleihung des letzteren ist zwar die vornehmste, nicht aber die einzige Vorbedingung für die Prävalirung des Ritterstandes. Dies beweist nicht nur das Wörtchen „zuforderst", sondern auch der nachstehende im weiteren Contexte dieses Patentes enthaltene Passus: „Also erklären und resolviren Wir Uns weiter gnädigst dahin, daß wir hinbevor bei Annehmung einer bürgerlichen Person in den Ritterstand angeordnet und bräuchlich gewesen, daß derjenige, welcher in den Stand angenommen zu werden begehrt, beweisen müsse, daß er von ehrlichen Eltern bis in das dritte Glied herkommen und ehrlich geboren ist, also auch hiefüro, wenn jemand eine Nobilitation aus gedachter unserer königlichen böheimischen Hofkanzlei erhalten, sich **nachmals derselbe bei dem Ritterstand**, wenn er allda seine Session und Stelle haben will, neben Vorweisung seines von Uns erhaltenen **Adelsbriefes** auch genugsam darthun und beweisen solle, daß er also, wie obberührt, von ehrlichen Leuten herkommen und ehrlich geboren sei." Die Forderung

---

jenige, wessen Wir Uns anjetzo kraft dieses wegen derer von Adel oder aus den Ritterstand resolviert, sowohl den Ausländern als Inwohnern verstanden und gedeutet haben wollen. Und dahero, wann einer oder der ander sich vor eine alte Ritterstand=Person ausgeben wollte und ein Ausländer und nicht, wie obberührt, eines bekannten Geschlechts wäre, so solle derselbe genugsam Schein und Zeugnis bringen, dass er in seinem Vaterland alten Ritterstands sein und dafür gehalten werde. Jedoch behalten Wir Uns gnädigst bevor, dasjenige, was Wir in oftgedachter Unserer königlichen und neuen Landsordnung sub lit. A. 15. ausgesetzt, dass nämlichen auf dem Fall Wir oder Unsere Nachkommen, Röm. Kaiser und König zu Böheim, einen oder den andern, in dem über seine Nobilitation und Wappen gegebenen kaiserlichen Privilegio wegen seiner angezeigten getreuen Dienst oder aus andern beweglichen Ursachen durch andere Mittel und Wege anderweit begnadeten, es ungehindert dieses Unsers Gesatzes bei der buchstäblichen Vorsehung eines jeden Privilegii verbleiben und gelassen werden, wie auch diejenige, so bishero von Uns in den Adelstand erhebet worden, ihrer Privilegien allermassen, wie dieselbe lauten, ungehindert geniessen sollen. Darnach ihr euch zu richten und solches auf begebenden Fall in Acht zu nehmen, auch hieran zu unserm gnädigsten gefälligen Willen zu handeln wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien den 10. Martii An. 1629. (Codex Ferdinandeo-Leopoldinus, editus Joanne de Weingarten Nr. 17 (pag. 12, 13, 14).

des Nachweises des ehrlichen Herkommens findet sich in dem Patente vom 4. October 1627 nicht. Sie ist vielmehr eine neue dem Ritterstande gemachte Concession und wurde durch eine vom Oberstlandschreiber Wratislaw v. Mitrowic Namens desselben beim König eingebrachte diesbezügliche Petition veranlaßt.

In dem Artikel A 15 der verneuerten Landesordnung wird zwischen der Nobilitation und der Wappenverleihung kein Unterschied gemacht. Offenbar nur aus dem Grunde, weil sich dieser Artikel an den Wortlaut des denselben Gegenstand behandelnden Artikels A 15 der Landesordnung vom Jahre 1564 anschließt. Thatsächlich läßt sich aber zwischen diesen beiden vom König Ferdinand II. ertheilten Begnadigungen sowohl im Wortlaute der hierüber ausgestellten Diplome, als auch in der Rechtsstellung der so Begnadigten ein erheblicher Unterschied constatiren. So wird z. B. in dem bereits öfters citirten Patente vom 4. October 1627 nur den Geadelten, nicht auch den Wappenberechtigten die Session beim Ritterstande zugestanden. In dem Rescripte vom 10. März 1629 wird aber ausdrücklich hervorgehoben, daß „zwischen jenen, so nur einen Wappenbrief erhalten, und denjenigen, so nobilitirt“ wurden, ein Unterschied zu machen sei, und es sollen deshalb „diejenigen, so nur allein einen Wappenbrief bekommen, hinfüro für dieselben geachtet und gehalten werden, wie Unsere publicirte königliche neue Landesordnung sub Lit. A 15 ausweißet“, mit anderen Worten, sie sollen sich „zuforderst“ dem königlichen Briefe gemäß und dann ferner (d. h. nach erfolgter Aufnahme) in ihren Stand und gegen ihre Standesgenossen so verhalten, wie es seit altersher üblich war. Es soll ihnen ferner unter allen Umständen der Titel „slovutný panoš“ beigelegt werden und falls sie in den Ritterstand aufgenommen wurden, erlangten ihre Nachkommen im dritten Gliede auch den Anspruch auf den Wladykentitel. Diese Aufnahme mußte allerdings noch vor Erlassung des Rescriptes von 10. März 1629 stattfinden. Denn von diesem Zeitpunkte an konnte man beim Ritterstande nicht mehr auf einen bloßen Wappenbrief hin, sondern nur auf Grund eines von der böhmischen Hofkanzlei ausgestellten Adelsbriefes angenommen werden.[1])

[1]) Ich bin in der Lage, diese Schlußfolgerung auch diplomatisch zu belegen. So erhielten z. B. die Brüder Nikolaus, Georg, Mathäus, Wenzl und deren Vetter Johann, sämmtlich Jeniken Sasadský (Zasadský) von Gamsdorf am Anfange des 17. Jahrhunderts einen Wappenbrief und vom König Ferdinand III. unterm 27. Juni 1637 eine ausdrückliche königliche Bestätigung desselben. Zwei dieser

Die wichtigsten Bestimmungen des letztbezogenen Rescriptes nahm König Ferdinand III., welcher seinem Vater im Jahre 1637 auf den Thron folgte, auch in die Novelle zur verneuerten Landesordnung auf, er betonte aber in derselben (Artikel A a XIV) mit mehr Nachdruck, als dies Ferdinand II. in der Landesordnung gethan hat, daß die Verleihung der Ritterstandswürde ein Regalrecht sei und daher bei Niemandem anderen als nur bei dem Könige angesucht werden solle. Diesen Machtspruch wiederholte er auch in den Hofdecreten vom 29. März 1639 und 17. December 1642 und verpflichtete die Stände in einer Resolution vom 9. December 1638, daß sie Jedermann, den er in einen höheren Stand erhebe, zur Session in dem ihm verliehenen Stand „ohne Difficultät" zulassen. Der entschiedenere Ton dieser Erlässe ist nicht blos das Dictat einer erstarkten Königsgewalt, sondern entspricht zumeist auch thatsächlichen, in den Adelsverhältnissen neuerlich vorbereiteten Aenderungen. Vergleichen wir nämlich die vom König Ferdinand II. ertheilten Nobilitationsbriefe mit jenen aus der Zeit seines Nachfolgers, so werden wir in denselben sowohl hinsichtlich ihres regelmäßigen Wortlautes als auch rücksichtlich der ihnen zu Grunde liegenden Bedeutung mehr Abweichungen als Uebereinstimmung finden. Die alten Wappenbriefe, welche vom König Ferdinand II noch häufig verliehen wurden,[1]) waren unter seinem Nachfolger bereits seltener geworden,

Brüder, Georg und Mathäus, erwarben hierauf ein größeres Vermögen, kauften sich einen Landbesitz und wollten sich dem Ritterstande anreihen. Da ihnen jedoch der bloße Wappenbrief den Eintritt in diesen Stand nicht mehr eröffnete, erbaten sie sich vom König Ferdinand III. eine höhere Begnadigung. Dieser willfahrte ihrer Bitte und erhob sie mit Diplom von 24. December 1644 in den böhmischen Wladykenstand. Daraufhin wurden sie beim Ritterstande angenommen, während ihre Verwandten demselben nicht zugezählt wurden.

[1]) Die herkömmliche Formel in solchen Wappenbriefen lautete folgendermaßen: .... Als haben Wir mit wohlbedachten Gemüth, zeitlichen Rath Unsern Edlen Räthe und Rechten Wissen aus habender vollkommener Macht und Gewalt als Regierender König zu Böheimb obgedachten N. N. seinen ehelichen Leibeserben und derselben Erbenserben, Mann- und Weiblichen Geschlechtes das hernach beschriebene Wappen und Kleinod (folgt die Beschreibung) gnädigst verliehen Meinen, setzen und wollen, daß hinführo obgedachten N. N. dessen eheliche Leibeserben und derselben Erbeserben zu ewigen Zeiten gemeltes Wappen und Kleinod haben führen und sich dessen in all und jedem Ehr und redlichen Sachen und Geschäften zu Schimpf und Ernst, in Stritten, Stürmen, Schlachten, Fechten, Kämpfen, Stechen, Ritterspielen, Feldzügen, Panieren, Zelten, Insiegeln, Petschaften, Kleinodien, Gemählten, Begräbnissen und sonstigen allen und jeden Orten und Enden nach Ihren Ehren, Nothdürften, Willen und Wohlgefallen gebrauchen, genießen und sich „von N." nennen und schreiben sollen und mögen 2c.

und da sie seit dem Jahre 1629 Niemandem mehr den Eintritt in den Ritterstand eröffnen konnten, und die Rechte der durch sie begnadigten Personen an die Erwerber der neugeschaffenen einfachen Adelsbriefe übergingen, hörten sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts von selbst auf.

Die Adelsbriefe waren unter König Ferdinand II. zumeist in deutscher Sprache abgefaßt und die in denselben wiederkehrende Formel lautet:

„Als haben wir ihn (N. N.) sammt seinen ehelichen Leibs-Erben und derselben Erbens-Erben mit wohlbedachten Muth, zeitigen vorgehabten Rath Unserer Edlen Räthe und lieben getreuen Rath und rechten Wissen in den Stand und Grad des Adels der edelgeborenen Rittermäßigen Lehens-Turniergenossen erhebt und gesetzt und sie der Schaar, Gesellschaft und Gemeinschaft Unseren und des heil. Röm. Reiches auch anderer Unserer Königreiche, Fürstenthümer und Lande rechtgeborenen Edelleuthen und Lehensturniergenossen zugesellt, zugeführt und verglichen" ....[1])

In den lateinischen Diplomen kommt die nachstehende Formel vor:

[1]) Die Formel kommt sowohl in den von der böhmischen als auch in den von der Hofkanzlei für die österreichischen Erblande und von der Reichshofkanzlei ausgefertigten Adelsbriefen vor. Zur Aufnahme in den böhmischen Ritterstand und zur Prävalirung des Adels in Böhmen berechtigten jedoch nur die Adelsdiplome aus der böhmischen Hofkanzlei. Es bestimmt dies ausdrücklich ein bereits früher hervorgehobener Passus in dem Rescripte vom 10. März 1629, insbesondere aber die höchste Hofentschließung vom 8. December 1653. In derselben wird nämlich angeordnet, daß die Ausländer von den Aemtern ihrem Stande nach, den sie in ihrem Lande führen, auch wenn sie gleich expost Incolae würden, titulirt werden sollen. „Die Incolae aber sollen, wenn sie vermittelst einer anderen Hofstelle, als durch die böheimische Hofkanzlei-Expedizion ein Prädicat erlangten, hier Landes die Titulatur des prätendirten Standes nicht anders zu genießen haben, sie hätten denn durch die königlich böheimische Hofkanzlei die Intimationen sothanen Standes bewirket und hier Landes exhibiret; anderen Gestalten soll kein Incola, außer er wäre vermittelst der königlichen Böheimischen Hofkanzlei-Expedizion in höheren Stand erhoben oder nobilitirt worden, für eine höhere Standesperson oder pro nobili respectiret werden."

Ebenso bestimmte das Hofdecret vom 18. September 1708, daß diejenigen Personen, „welche von der Reichskanzlei einigen Stand oder Prädicat erworben", sich desselben zwar im römischen Reiche und in fremden Ländern bedienen können, im Königreiche Böhmen und dessen incorporirten Ländern aber sich davon, ehe und bevor dieselben hierüber auch die Intimation durch die königlich böhmische Hofkanzlei erlangen, also gewiß enthalten sollen, als im Widrigen dieselben in die unterm 2. April 1681 ausgemessene Strafe zu ziehen sein würden.

„Ac proinde praenominatum N. N. Liberosque in Coitum et numerum virorum Sacri Romani Imperii et Regni Nostri Hereditati Bohemiae Nobilium aggregandum ducimus" .... etc.

Wie ich bereits früher erwähnt habe und auch aus dem Wortlaute dieser Formeln hervorgeht, schloß ein derartiger Adelsbrief blos die Erhebung in den adeligen Stand in sich, keineswegs aber die unmittelbare Erhebung in den Ritterstand. Er ermöglichte indeß einem Jeden, der sich über den rechtmäßigen Besitz desselben ausweisen konnte, in Gemäßheit des Artikels A 15 der Landesordnung vom Jahre 1627 und des Patentes vom 4. October 1627 die Aufnahme in den Ritterstand. Dieselbe erfolgte anfangs unbedingt, seit 1629 aber gegen Beibringung des Nachweises des ehelichen, ehrlichen Herkommens bis in das dritte Glied aufwärts.[1]) Eine selbstverständliche Voraussetzung derselben war jedoch meiner Ansicht nach der Besitz eines zur Theilnahme an den Landtagsverhandlungen berechtigenden freien Landgutes. Unter dem „Ritterstand" wurde nämlich im Allgemeinen ebenso, wie im 16. Jahrhundert, auch jetzt blos eine den dritten politischen Stand bildende landtägliche Adelscorporation verstanden, und es ist nahe-

[1]) Z. B. Der böhmische Hofkanzleiconcipist Adam Pecelius von Adlersheim wurde vom König Ferdinand II. mit Diplom vom 16. März 1632 in den Stand und Grad des Adels des heil. römischen Reiches und des Königreiches Böhmen erhoben. Zwölf Jahre später beabsichtigte Pecelius, sich in Böhmen anzukaufen und in den Ritterstand einzutreten. Aus diesem Anlasse wurde dem Landtafelamte auf Grund eines herabgelangten königlichen Rescriptes vom 12. December 1644 anbefohlen, das obige Diplom der Landtafel einzuverleiben und den Adelserwerber, nachdem derselbe am 18. November 1640 der Erschuldigungspflicht bei der böhmischen Hofkanzlei Genüge gethan hat, sowie seine Nachkommen alle und jede Landesgerechtigkeiten, deren andere Ritterstandspersonen und Landleute im Königreiche Böhmen befugt seien, gegen Ablegung des Reverses ohne alle Widerrede allerdings genießen und gebrauchen zu lassen. (Landtäfl. Instr.-Buch Nr. 624 O 18.) Am 24. October 1645 wurde hierauf durch den Landtagsrelatoren Josef Kořenský von Teresow dem Landtafelamte berichtet, daß die Ritterschaft den Beweis des böhmischen Hofkanzleisecretärs Adam Pecelius von Adlersheim, gemäß welchem sich derselbe nach Ausmessung der Ritterstandsordnung über seine ehrliche Geburt aus einem ordentlichen Ehebett bis in das dritte Glied ausgewiesen, wie auch sein Wohlverhalten vor den dazu beorderten Commissären Johann Chanovský von Langendorf, Albrecht Beneda von Nectin und Friedrich von Wieznik dargethan, beliebe und genehmige, daß in der Landtafel zum ewigen Gedächtnisse eingetragen werde, daß derselbe in Folge dessen am 9. October 1645 beim größeren Landrecht sammt seinen Nachkommen in den Ritterstand aufgenommen wurde und demgemäß aller Regalien und Freiheiten des Ritterstandes sammt seinen Erben zu genießen befugt sei. (Landtäfl. Instr.-Buch Nr. 625 B 13.)

liegend, daß in demselben nicht solche Mitglieder Aufnahme finden konnten, die den vornehmsten Rechten und Berufspflichten dieses Standes von vornherein hätten nicht nachkommen können. Eine dieser Rechte und Pflichten des Ritterstandes war aber seiner ganzen Organisation und Ausbildung nach die active Theilnahme an den Landtagsverhandlungen, und diese setzte, wie ich am Schlusse der vierten Periode ausführte, nach uraltem Herkommen den Besitz eines freien Landgutes voraus. Durch das noch später zu erwähnende Hofrescript vom 25. August 1650 wurde allerdings auch den unbegüterten Adeligen die Session (nicht aber das Stimmrecht) auf dem Landtage zugestanden, allein dieselben mußten bereits die Landstandschaft erworben haben und des Ritterstandes fähige Personen sein — eine Voraussetzung, welche bei den rittermäßigen Edelleuten erst nach ihrer erfolgten Aufnahme in den Ritterstand zugetroffen wäre. Ich glaube daher annehmen zu können, daß der Besitz eines Landgutes auch noch nach dem Jahre 1627 als eine selbstverständliche conditio sine qua non für die Aufnahme in den Ritterstand, beziehungsweise für die Rechtswirksamkeit derselben angesehen wurde. Da nun viele rittermäßige Edelleute einen landtäflichen Besitz nicht erwarben und sich in Folge dessen beim Ritterstande auch nicht anmeldeten, konnten sie auch der demselben züstehenden Vorrechte und Titel nicht theilhaftig werden und ist für ihre Rechtsstellung lediglich der Wortlaut des betreffenden Adelsdiplomes maßgebend gewesen.[1])

Eine andere Bewandtniß hat es allerdings mit jenen Adelsbriefen, die vom König Ferdinand II. in böhmischer Sprache ertheilt wurden. Denn diese sprechen die Erhebung in den Ritter- oder Wladykenstand ausdrücklich aus und schlossen sonach eine höhere Begnadigung im Sinne des Artikels A 15 der verneuerten Landesordnung in sich. Die Erwerber solcher Diplome gehörten sofort dem Ritterstande an und waren daher auch zur Führung der demselben vorbehaltenen Titel berechtigt. Um jedoch in den vollen Genuß aller übrigen Standesvorrechte zu treten, namentlich um zur Session beim Ritterstande auf dem Land-

---

[1]) Diese Ansicht wurde auch an competentester Stelle festgehalten. Beweis dessen ist die Allerhöchste Entschließung vom 6. April 1850, welche besagt, daß Seine Majestät geneigt sei, jenen rittermäßigen Edelleuten, bei welchen es sich nicht um die Erwerbung neuer, sondern um die Bestätigung der aus der Aufnahme in das vormalige ständische Consortium factisch bereits genossenen Vorrechte des Ritterstandes handelt, diesen letzteren auf ihr Ansuchen taxfrei zu verleihen.

tage zugelassen zu werden, mußten auch sie den herkömmlichen Nachweis der ehrbaren Abkunft vor der landtäglichen Curie der Ritterschaft erbringen und im Lande begütert sein. Als Beleg hiefür diene das in der Anmerkung mitgetheilte Beispiel.[1]) Was den Wortlaut solcher Ritterstandsdiplome betrifft, so findet sich in denselben fast regelmäßig der nachstehende Passus: „Mocí kralovskou v Čechách jakožto dědičný král český jeho N. N. s týmiž dědici a budaucími jeho obojího pohlaví řádně a manželsky od něho pošlymi, kteréž nyní má aneb budaucně ještě míti bude do stavu rytiřského a vladyckého (oder nur „do stavu vladyckého") tímto lístem a majestatem našim císařským a královským vyzdvihovati, vyhlašovati a jej do stavu, řadu, obce a tovaryšstva rytiřského a vladyckého království našeho dědičného Českého i jiných zemí k němu přivtělených uvozovati, vtělovati, ve všem srovnávati a připojovati račíme." König Ferdinand II. legte den Bezeichnungen „rytiřský stav" und „vladycký stav" stets dieselbe Bedeutung bei. So heißt es z. B. in dem in böhmischer Sprache ausgefertigten Ritterstandsdiplome des Johann Jacob Inffeld de dto. Wien, 20. August 1629: .... „sondern wir geruhen ihn Johann Jacob Inffeld sammt seinen gegenwärtigen und zukünftigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechtes in die Gemeinschaft, in den Grad und in die Genossenschaft des Wladyken- oder Ritterstandes alter Geschlechter dieses Unseres Erbkönigreiches Böhmen und der incorporirten Länder mit diesem Unseren kaiserlichen und königlichen Majestätsbrief einzuführen, ihn sammt seinen genannten gegenwärtigen und zukünftigen Nachkommen zu einer Wladyken- oder Ritterstandsperson zu erheben und dies allgemein kund zu machen."

[1]) Georg Milczowský von Braunberg wurde vom König Ferdinand II. mit Diplom vom 15. August 1635 in den böhmischen Ritterstand erhoben und legte am 14. December 1643 in die Landtafel den Revers zum Lande ein. Im Jahre 1646 erwarb er sodann das landtäfliche Gut Březina und meldete sich auf Grund dessen bei dem Ritterstand an. Hierüber wurde nun dem Landtafelamte unterm 1. März 1646 seitens der Landtagsrelatoren berichtet, daß die Ritterschaft den Beweis des Georg Milczowský von Braunberg, gemäß welchem er sich über seine ehrliche und eheliche Abkunft bis in das dritte Glied legitimirt habe, beliebe und mit dem Befugniß genehmige, daß derselbe nunmehr alle dem Ritterstande zustehende Freiheiten und Regalien genießen dürfe. Am 14. März 1646 leistete schließlich Milczowský der Ritterschaft die feierliche Angelobung der Erfüllung der Standespflichten. (Instr.-Buch Nr. 145 K 14, 622 C 12.)

(Schluß folgt.)

Charles Sealsfield.

Eine Studie von Karl Freiherr von Binder-Krieglstein.

Wir halten grundsätzlich nicht viel von Sprichwörtern. Dieselben sind in der Regel, als für einen besonderen Fall zutreffend, gesagt worden und werden dann hinterdrein als Axiome proclamirt, die der Unverstand oder die Gedankenlosigkeit inbrünstig nachbetet.

Aber für die Richtigkeit eines Sprichwortes getrauen wir uns einzustehen, und zwar dieses: „Kein Prophet — hier Dichter — gilt in seinem Vaterlande."

Für das gewöhnliche Literaturvolk, dessen Werke nur mit dem Sitzfleische ausgebrütet werden, und welche nur aus der Feder kommen, nie aber weder aus dem Kopfe noch aus dem Herzen, für dieses gilt das Sprichwort nicht. Diese werden sogleich begriffen, verschleißen lustig ihre Eintagswaare zu schmeichelhaften Preisen, werden ein paar Jahre gelesen und dann vergessen, nach Gebühr. Kein Denkmal und keine Literaturgeschichte nennt ihre Namen, und die schwache Spur ihres geistigen Daseins erlischt ruhmlos im Käseladen.

Anders mit wirklichen Dichterphilosophen, welche Eigenschaften uns untrennbar scheinen.

Hier tritt das Sprichwort in seine volle Bedeutung. Wie sagten doch die Pharisäer vom Herrn und Heilande? „Was kann aus Nazareth Gutes kommen!?"

Und nun, um ein Beispiel anzuführen, man denke nur an Grillparzer! Der mußte von Laube förmlich neu entdeckt werden! Und Beispiele könnten wir so viele anführen, als es Menschen von wahrhaft

großer geistiger Bedeutung giebt. Einen Einzigen schließen wir hiervon aus: Goethe. Es muß eben auch Ausnahmen geben.

Wir können die leitenden Beweggründe solcher merkwürdiger Erscheinung auch ganz gut begreifen. Wie? Dieser Mensch, der unter uns geboren wurde, der unter uns gelebt hat, dessen Nase genau so im Gesichte sitzt, wie die unsrige, der nicht anders aussieht als wir Alle, das will ein bedeutender Mensch oder ein großer Dichter sein? Unmöglich. Hervorragende Menschen werden bekanntlich nirgends weniger erkannt und geschätzt, als in den Kreisen ihrer nächsten Umgebung oder ihrer Bekannten, denen sie durch ihre kleinen persönlichen Fehler „menschlich nahe rücken".

So kommt es, daß der echte Dichter ebenso wie jeder große Mensch erst spät bei seinen Volksgenossen zu wahrer Schätzung gelangt, häufig nicht eher, als nach seinem Ableben, wo es ein Bewunderer unternimmt, die reine Summe seines Werthes zu ziehen.

Charles Sealsfield, in Amerika von allen Volksschichten gelesen und in Hunderttausenden von Exemplaren verbreitet; bei seiner zweiten Rückkehr dahin vom Präsidenten der Republik auf dem Capitol zu Washington feierlich empfangen und als großer Bürger seines Adoptivvaterlandes geehrt, in Deutschland, wenn auch langsam, doch anerkannt und geachtet, ist für den Oesterreicher so gut wie verschollen.

Wir hatten einmal Gelegenheit, mit einer Dame der gebildetsten Kreise über passende und schöne Literatur zu sprechen, und da empfahlen wir ihr eine Auswahl der Werke von Sealsfield.

„Sealsfield?" frug sie. „Wer ist das? Nicht der Inhaber einer Torpedofabrik?"

„Pardon, Madame," entgegneten wir; „dieser heißt Whitehead. Sealsfield ist der größte amerikanische Dichter. Seine Werke sind die breite Unterlage, auf welcher ein Bret Harte und viele Andere, selbst zum kleinen Theile ein Genie wie Edgar Allan Poe weitergebaut haben; er ist einer der bedeutendsten Dichter, welche überhaupt je existirten; in einzelnen seiner Capitel ist mehr Geist und Gestaltungskraft, als in ganzen Bibliotheken mit guten Namen; er ist eigentlich der Vater des heute allmächtigen Realismus, heißt Karl Postl und ist geboren als der Sohn des Weinhauers Anton Postl und seiner Frau Juliane am 3. März 1793 zu Poppitz bei Znaim in Mähren. Also ein Angehöriger des deutsch-österreichischen Stammes."

Die Dame machte ein äußerst verdutztes Gesicht und versicherte, wie ihre erste Thathandlung sein werde, sich die Werke des Dichters anzuschaffen.

Gethan hat sie es bis auf den heutigen Tag nicht.

* * *

Es war im Jahre 1828, daß zu Philadelphia bei Carey & Lea der Roman „Tokeah or the white Rose" zur Ausgabe gelangte, eine Erzählung, auf welcher der Autor nicht genannt war.

Von diesem Jahre an bis zum Jahre 1836 erschienen in rascher Folge bei verschiedenen Verlegern in der Schweiz eine Anzahl von Werken in deutscher Sprache, welche damals Gemeingut nicht nur der amerikanischen Nation, welcher sie eigentlich auf den Leib geschrieben waren, sondern auch des englischen Volkes wurden, und deren Schöpfer, dem Namen nach nicht gekannt, allgemein „der große Unbekannte" geheißen wurde.

Aber erst im Jahre 1845 lüftete der Autor den Schleier der Anonymität. Dazumal nämlich wurde der Diebstahl an geistigem Eigenthum noch viel schwunghafter betrieben als heute und, wie er ausdrücklich sagt, nur um die wohlerworbenen Rechte seiner Verleger zu wahren, stellte sich der Dichter der Welt vor als Charles Sealsfield. Unter diesem Namen ward er gekannt und wurde, was seinen Werth als Dichter betrifft, einem Walter Scott und Washington Irwing an die Seite gesetzt.

Seine sämmtlichen Werke bis auf den ersten Theil von „Tokeah" und „Eine Nacht an den Ufern des Tenessee" in deutscher Sprache verfaßt und in dieser zuerst erschienen, wurden in Amerika, England und Frankreich übersetzt und trugen den Ruhm des Autors in die weitesten Kreise. Er selbst erklärt seine sämmtlichen Werke im Momente, wo er den Schleier über seine Person lüftete, für deutsche Originalwerke und ist stolz darauf, daß er dieselben der deutschen Nation widmen konnte.

Wir haben gesagt, als er im Jahre 1845 den Schleier lüftete. Gewiß, dies that er, aber in einer Weise, welche geeignet war, erst rechtes Dunkel über seine Person zu verbreiten.

Charles Sealsfield, der berühmte Dichter, an dessen Werken Hunderttausende sich erfreuten, war ein leerer Name, ein Begriff, den keine Persönlichkeit deckte.

Nach dieser Zeit ruhte sein Geist und seine Feder; er hatte sich aus dem Treiben der Welt geflüchtet und ein Asyl in einem der stillen Thäler der Schweiz gesucht, und hier in Solothurn war es auch, daß er auf dem Nikolaifriedhofe am 26. Mai des Jahres 1864 seine letzte und ruhigste Stätte fand.

Bisher hatte Niemand daran gezweifelt, in Sealsfield einen Bürger Amerikas zu sehen; denn seine Liebe für die große Republik,

die Begeisterung, mit welcher er dem jungen Riesen in seinen Werken eine schwungvolle Epopöe recht eigentlich schuf, seine Vertrautheit mit dem Leben und den Sitten seiner Mitbürger, ja die geradezu classische Vollendung in Wiedergabe dessen, was man den Geist eines Volkes nennt, eine Darstellung, welche denselben in geradezu unübertroffener Weise wiederspiegelt; alles zusammen zeigten der Welt in Charles Sealsfield den ersten und bedeutendsten Dichter der anglo-amerikanischen Race.

Da kam durch das Testament des Dichters plötzlich ein neues und eigenthümliches Licht auf die Persönlichkeit Sealsfield's und auf seine Beziehungen zur Welt. In diesem Testamente wurden zum Erben seines nicht unbedeutenden Vermögens und seiner Liegenschaften in der transatlantischen Republik eingesetzt: Die Kinder des Weinhauers Anton Postl in Poppitz bei Znaim.

Und als wolle der scheue Sonderling jede Nachforschung über den Verbleib seiner Person abschneiden, that er den schlauen Schachzug, im Testamente sich selbst ebenfalls unter die Erbsberechtigten aufzuzählen, jedoch mit der Clausulirung, daß beim Fehlen eines der Geschwister, oder bei einem sonstigen Abgange, oder bei Verschollenheit eines derselben, die noch Vorhandenen oder deren Erben in dessen Antheil zu treten hätten.

Dies geschah offenbar zu dem Zwecke, um allen gerichtlichen Weiterungen und Verschleppungen auszuweichen und seine Geschwister, bei aller Irreführung über seinen Verbleib, sogleich in ihre Erbrechte einzuführen. Erwachte hier schon die starke Vermuthung, daß der verstorbene Dichter und der durch 41 Jahre verschollen gewesene Ordensbruder Postl eine und dieselbe Person seien, so wurde diese Annahme zur Gewißheit durch die von Sealsfield's Bekannten, denn einen Freund hat der Dichter nie besessen, Alfred Hartmann festgestellte auffallende Aehnlichkeit der Züge des Verstorbenen mit denen seiner noch lebenden Geschwister; noch mehr aber durch die letztwillige Anordnung Sealsfield's, daß auf seinen Grabstein nichts gesetzt werden solle als die zwei Buchstaben „K. P."

Nun, die bäuerlichen Geschwister mögen erstaunte Mienen gemacht haben bei einer solch unerwarteten Nachricht, denn hier war der leibhaftige Onkel aus Amerika, welcher sonst nur in Sensationsromanen als Deus ex machina vorkommt, in Person erstanden.

Und jetzt erst erinnerten sie sich, wie vor mehr denn 40 Jahren ihr Bruder und Oheim in die weite Welt gegangen, wie er nie mehr

von sich habe hören lassen und wie er dort verschollen sei; und die erstaunte literarische Welt erfuhr plötzlich, daß der berühmte Amerikaner eigentlich ein Deutscher aus Oesterreich und noch dazu ein entwichener Ordensbruder sei. Mit diesem Verschwinden hatte es seine Richtigkeit und folgende Bewandtniß:

Karl Postl alias Sealsfield, welchen klangvollen Namen wir nun ferner für ihn beibehalten wollen, war ohne Zweifel, wenn auch kein Wunderkind, doch ein geweckter Junge und wurde in Folge dessen von seinem Vater für jenen Beruf bestimmt, welcher für den Bauer das höchste Ziel des Ehrgeizes ist, nämlich für den geistlichen Stand.

Zu diesem Entschlusse mag außer der Begabung des Knaben noch der Umstand beigetragen haben, daß das Dorf Poppitz der Herrschaft Pöltenberg unterthänig war, welche Herrschaft dem Prager Kreuzherrenorden gehörte. Genaues über die Standeswahl des jungen Mannes oder über die Beziehungen seiner Eltern zu den geistlichen Herren in Pöltenberg zu erfahren, war uns trotz der eifrigsten Nachforschungen unmöglich. Auch über den Entwickelungsgang des Dichters, sein Vorleben, ja über sein ganzes Leben sind die Acten geschlossen oder besser, es sind solche nie vorhanden gewesen.

Wohl berichtet Alfred Hartmann aus den Mittheilungen der Geschwister allerlei, jedoch wie uns scheinen will, nur Unwesentliches, welches wohl auf die äußeren Verhältnisse des Dichters, jedoch nicht auf dessen Werden und auf den fertigen Mann ein Licht zu werfen vermag. Ueber jene Periode, sowie über dessen ganzes Leben fehlt es an jedem, besonders schriftlichen Nachweis, der uns Einblick in den Zustand Sealsfield's gewähren würde. Dies wird uns vom Neffen des Dichters, Advocaten Dr. Ferdinand Postl in Wien, auf das Bestimmteste versichert.

Wir sind daher, außer dem Wenigen, was an anekdotischem Material vorliegt, bei dem Versuche, dem Andenken des Dichters gerecht zu werden, zum größten Theile auf die Intuition angewiesen.

Hier mag nun denn, vorgreiflich bemerkt, gestattet sein, in einzelnen Theilen seiner Schriften den Schlüssel zu suchen, der uns manches, bisher nur im Herzen des Dichters schlummernde Geheimniß erschließt.

Nach vollendeten Studien trat Sealsfield als Mitglied in den Kreuzherrenorden ein und wurde im Ordenshause zu Prag aufgenommen. Hier führte er das Leben eines Ordensgeistlichen, jedoch nicht ohne allen Tadel, denn er soll bei seinen Brüdern als unruhiger, strebsamer

Geist gegolten haben, dessen Ehrgeiz über das Maß der „angeborenen", sollte vielleicht besser heißen der gestatteten Fähigkeiten hinausging.

Im großen Ganzen ein Mensch, welcher über das Mittelmaß hinaus angelegt war, und für den es nur eines äußeren oder inneren Anlasses zur Entscheidung bedurfte. Und dieser kritische Augenblick kam, und zwar zur Zeit, als der Dichter auf die Schwelle zur männlichen Reife trat.

Es war im Mai des Jahres 1823, daß Sealsfield als Secretär des Ordens und im Auftrage desselben eine Reise nach Karlsbad antrat. Er verließ das Kloster, jedenfalls mit einem festen Entschlusse in der Seele. Er entledigte sich seines Auftrages und statt nach Prag zurückzukehren, reiste er nach der Residenz, um dann nicht nur für den Orden, sondern für seine Eltern und Blutsverwandten, ja für die ganze Welt spurlos zu verschwinden, denn was von ihm später wieder gefeiert und ruhmvoll zu Tage gezogen wurde, geschah wider seinen Willen und hat nichts mehr zu thun mit dem Bauerssohn und entwichenen Mönch Karl Postl.

Im Taufbuche des Pfarrhauses zu Poppitz steht neben dem Namen des Dichters von anderer, jedenfalls auch geistlicher Hand geschrieben, der Vermerk: „Ist der unter dem Namen Charles Sealsfield berühmte amerikanische Schriftsteller. Apostasirte aus dem Kreuzherrenorden im Mai 1823 und starb zu Solothurn in der Schweiz am 26. Mai 1864." Und diese Apostasie wurde zu jener Zeit mit allerlei häßlichen Vorwürfen begleitet, von denen wir heute wissen, daß das Andenken des großen Dichters gereinigt dasteht, und von denen wir nun auch wissen, daß sie seinen Entschluß, den Orden zu verlassen und sich verborgen zu halten, in keiner Weise beeinflußt haben.

Der Güte des Pfarrherrn zu Poppitz, welcher zur Zeit des Todes Sealsfield's als Novize im Ordenshause zu Prag lebte, verdanken wir den Nachweis, wie damals die alten Herren über den nun geschiedenen einstigen Ordensbruder nichts Uebles sprachen, und daß der Novizenmeister den Junioren versicherte, daß an dem Gerede wegen einer Veruntreuung von Geldern von Seite des ehemaligen Secretärs Karl Postl kein wahres Wort und durch ihn keiner der Kreuzherren zu Schaden gekommen sei.

Denn dies und nicht weniger war es, was Scandalsucht dem verstorbenen Dichter nachwarf, und aus welchem Vorwurfe der seichte Unverstand Veranlassung schöpfte, das scheue, verschlossene Wesen des Dichters und dessen Besorgniß vor Aufdeckung seiner Identität zu er-

klären. Daß die geistlichen Herren ihrem abtrünnigen Bruder keinen begeisterten Nachruf widmen, ist nur zu begreiflich; daß sie aber gegen seine Verunglimpfung Stellung nehmen und der Wahrheit die Ehre geben, zeugt von dem Geiste echt christlicher Versöhnlichkeit, der zwar den verirrten Bruder, denn das mußte er in ihren Augen sein, betrauert, aber seiner ohne Haß und Groll gedenkt.

Wir sind also in der Lage, das Bekannte über Sealsfield in zwei nicht zu bezweifelnde Folgerungen zusammenzufassen: Erstens, daß der berühmte amerikanische Dichter Charles Sealsfield und der Hauerssohn Karl Postl aus Poppitz eine und dieselbe Person sind; zweitens, daß derselbe für seine Entweichung aus dem Orden und dem Verbande der Clerisei, sowie für seine Verschlossenheit und Verleugnung seiner Persönlichkeit keine anderen als lediglich Gründe der inneren Natur hatte.

Hier aber ist der Anlaß gegeben, sich mit diesen Gründen zu beschäftigen, welche den nicht nur hochbegabten, sondern auch tiefempfindenden Mann bis zur spurlosen Vernichtung seiner Persönlichkeit getrieben haben mögen. Aber so sehr wir uns auch bemühen, wir stehen vor einem jener steinernen Räthsel, deren Lösung nur auf dem Wege dichterischer Eingebung gewagt werden kann. Wir wollen uns nicht mit der Untersuchung aufhalten, ob der junge Mann aus innerem Drange oder in Folge äußeren Zwanges das Ordenskleid nahm.

Abgesehen davon, daß über diesen Punkt alle, aber auch alle bestimmten Nachweise, worunter wir unbeglaubigten Anekdotenkram nicht rechnen, fehlen, so scheint uns die Frage an sich müßig. Ja, wir nehmen getrost an, daß es des elterlichen Zwanges gar nicht bedurfte.

Als Student zweifelsohne in häufigem Verkehre mit den Kreuzherren der nachbarlichen Abtei Pöltenberg, war er gewiß Zeuge einer Lebensführung dieser Conventualen, gegen welche ihm die seiner Angehörigen und ihr steter Kampf mit Arbeit und Mühsal, dann die Entbehrung aller besseren, vor Allem idealen Genüsse als eine höchst armselige Existenz erscheinen mußte.

Der Wunsch, eines ähnlichen Daseins theilhaftig zu werden, scheint uns in der Seele eines jungen, besser veranlagten Menschen so natürlich, daß wir nicht zweifeln, wie es von Seite der Eltern keines Zwanges, höchstens eines Hinweises bedurfte, um ihn zum Eintritte in den Orden zu bewegen.

Wir vermeiden übrigens absichtlich schon darum auf die erstere Annahme hinzudeuten, weil wir es uns füglich ersparen wollen, zu

dieser Frage, welche in unseren Tagen zugleich mit so vielen anderen Anregungen zur Vernichtung der letzten Reste einer ohnedies schwer erschütterten göttlichen und menschlichen Autorität ausgenützt wird, Stellung nehmen zu müssen.

Kein denkender Mensch zweifelt daran, daß es alte und große Wahrheiten giebt, und er hat dieselben im Geiste längst erfaßt. Ebensowenig aber wird sich derselbe verhehlen können, daß dieselben öffentlich vom Forum oder der Bühne herab proclamiren, soviel heißt, als einem Kinde ein scharfes Messer in die Hand geben.

In dem, was er weise verschweigt, zeigt sich der Meister, und zwar nicht blos des Styles .....

Sealsfield trat mit 20 Jahren in den Orden, also in der Periode der beginnenden Reife des Geistes. Während der ersten Jahre mag ihm das Leben eines Ordenspriesters und dessen immerhin angesehene Stellung innerlich zugesagt und er sich in seiner Lage wohl befunden haben.

Aber mit der fortschreitenden Reife und mit der unaufhaltsamen Entwickelung seiner so außerordentlich scharf ausgeprägten Eigenart mögen auch die schweren Kämpfe in seine Seele gezogen sein zwischen der freiwillig übernommenen, aber in ihren wahrscheinlichen Zielen so beschränkten und ungenügenden Pflicht und dem unstillbaren Drängen seines ehrgeizigen, weitstrebenden Geistes und seines nach Selbstständigkeit ringenden Charakters.

Denn Sealsfield war ein selbstständiger, souveräner Geist; er war, was alle bedeutenden Menschen waren und stets sein werden, ein Aristokrat im besten Sinne des Wortes.

Wem es gelüstet daran zu zweifeln, der lese seine Werke und der betrachte die grandiose Liebe, mit welcher er Gestalten darin herausbildete, in denen er einen, und zwar einen besten Theil seines subjectiven Fühlens und Denkens niederlegte.

Tokeah, der Miko der Okonees, Conde San Jago, diesen großartigen Aristokraten, endlich Nathan, diese gewaltigste Gestalt aller seiner Dichtungen; Menschen, welche ihr Schicksal und das ihres Volkes oder Stammes mit der souveränen Machtvollkommenheit einer großen Seele in ihren Händen modeln und gestalten ohne Rücksicht auf das, was die unmündige Menge als Gesetz erkennt und annimmt, solche Bilder konnte nur ein Geist schaffen, der ihnen ähnlich gedacht und empfunden hat.

Denn so wenig der sieche Mensch im Stande ist, kräftige Kinder zu zeugen, so wenig vermöchte ein mittelmäßiges Gehirn oder ein

gewöhnlicher Dutzendcharakter Gestalten zu bilden, wie er es in den genannten Helden seiner Dichtungen that. Denn es wäre gegen den Gang der Natur und Logik anzunehmen, es vermöchte eine Seele in andere Wesen eine Erhabenheit hineinzulegen, von der sie keine Ahnung hat, und von welcher sie niemals berührt wurde.

In seinen Dichtungen zeigt sich der Mensch!

Das moderne Familienblattgeleier nehmen wir hier natürlich aus. Da zeigt sich gar nichts.

Hier hätten wir nun die Lösung des Räthsels in Händen; den Schlüssel zu den Beweggründen seiner Flucht, und in deren Folgen die Motive zu seiner Selbstverleugnung und zu seinem Bedürfniß nach Einsamkeit. . . . .

Wenn irgendwo auf Erden, so ist der Grundsatz der reinen Demokratie am ersten noch in der katholischen Kirche, ihrer scheinbar autokratischen Verfassung zum Trotze, vor Allem aber in den Klöstern zum praktischen Ausdrucke gekommen.

Wer das schwer begreifen sollte, dem geben wir zu bedenken, daß die höchsten kirchlichen Würden in der Regel von Menschen eingenommen werden, deren Wiege in einer Hütte stand, nicht zu vergessen, daß auf dem Stuhle Petri einst ein Mann saß, welcher als Knabe die Schweine gehütet hatte.

Entgegen der Demokratie in Amerika, welche sich sachte zur Plutokratie, der häßlichsten aller socialen Ordnungen, umcorrumpirt, hat der Klang des Goldes für kirchliche Ohren nie eine andere Bedeutung gehabt, als für den Feldherrn der Klang der Fanfaren seiner anrückenden Streiter, welche ihm den Sieg verbürgen.

Im Gegensatze zum Reichthum der Weltkinder, denen das Geld Zweck oder bestenfalls Mittel zur Genußbeschaffung ist, betrachtet es die Kirche nur als eines der Mittel zur Erreichung des größten idealen Gutes, der Herrschaft über die Geister. Unter dieser Erwägung verschwinden alle anderen Ziele und das Individuum geht unter in den Zwecken der Allgemeinheit. Hier ist es die Aufgabe, welche herrscht, und die moralische Nothwendigkeit, deren Personification die Kirche ist. In Folge dieses Berufes und ihrer beinahe reinen demokratischen Verfassung wird es eben der Kirche möglich, nach den entgegengesetztesten Richtungen hin die führende Rolle anzustreben.

Aber eben diese Unterordnung unter den Willen der Gesammtheit wird für den höher veranlagten Menschen, der seine Zwecke und Ziele in sich selbst trägt, der nicht zum Werkzeug anderer Werkzeuge

geschaffen ist, sondern der die Kraft zum Schöpfer in sich selbst fühlt, zu einer Fessel, gegen welche er zuerst ankämpft, und welche er schließlich brechen muß, will er nicht das Opfer des Charakters bringen.

Darum und so verließ Sealsfield eine Gemeinschaft, welche für ihn zum unerträglichen moralischen Zwange geworden war.

Nicht, wie allenthalben leise angedeutet wird, um seine Existenz zu fristen, wurde er Schriftsteller und Dichter, ähnlich wie ein Knopfmacher z. B. Tischler wird, weil ihn sein altes Geschäft nicht mehr nährt, sondern aus innerer Nothwendigkeit. In seiner Stellung war ihm die That versagt, aber bei seinem unwiderstehlichen Triebe, der Welt gegenüber den Beweis anzutreten, führte er diesen wenigstens auf dem Wege des Gedankens.

Aber jener Streit ist ein bitterer und der Sieg fast ausnahmslos ein Pyrrhussieg, vor welchem Conflicte gefeit zu sein, die ungeheure Menge der Mittelmäßigkeiten ihrem Schöpfer nicht genug danken kann.

Unter den mannigfachen Abgeschmacktheiten, mit welchen die Biographien des großen Dichters verunziert sind, hat uns die Bemerkung am meisten mißfallen, wie es unbegreiflich sei und unglaublich, daß der österreichische Mönch zu so großartiger, freier und umfassender Anschauung der Dinge gelangen konnte, wie er sie in seinen Werken niedergelegt hat.

Ja, ist denn der Mönch und Priester aus einem anderen Stoffe als dem, woraus auch der Laie gebildet ist, und hat seine Hirnsubstanz andere und dürftigere Bestandtheile als die seiner geistvollen Beurtheiler?

Vergißt man denn ganz, daß seit Erschaffung unseres Planeten in wenig Menschenköpfen grandiosere und weltumfassendere und beherrschendere Pläne geboren und getragen wurden, als in den Köpfen eines Gregor, eines Innocenz?!

Gewiß. In der Seele Sealsfield's, des armen Mönches, schlummerte ein Barren von jenem Metall, aus welchem unter Umständen bedeutende Thatmenschen gegossen werden, aber dieser Barren bedarf zu seiner Formung immerhin der Gunst der Verhältnisse.

Was wäre aus dem Riesengeiste des ersten Napoleon geworden, wenn er nicht mit der Hand Josephinens das Commando der Armee in Italien erheirathet hätte? Und diese Hand hätte ihm immerhin versagt werden können . . . . .

In der bescheidenen Kutte des einfachen Ordensbruders wurde es diesem, auf das Große gerichteten Geiste zu enge. Der Conflict zwischen

freiwillig, doch ohne Kenntniß seiner selbst übernommenen Pflicht, und riesengroß erwachsenem unwiderstehlichem Drange erzwang die Entscheidung, welche gegen die Pflicht ausfiel und für die Forderungen der Natur in seiner Seele.

In der Stunde, in welcher der Entschluß gereift ward, starb der katholischen Kirche vielleicht eine Zierde und zukünftige Säule, starb seinen Eltern und Geschwistern der Sohn und Bruder, starb der Welt der Hauerssohn Karl Postl, aber dafür erstand ihr ein großer Dichter.

* *
*

„Der große Unbekannte." Also wurde er insolange genannt, bis er nicht in Folge äußerer Nöthigung sich veranlaßt sah, seine Dichtungen zu legitimiren. Charles Sealsfield wurde neben Walter Scott gestellt, als dessen Werke man die Arbeiten des „Unbekannten" erkennen wollte, und über Washington Irwing. Alle anderen, Cooper, Marryal rc., überragte er weitaus durch die Macht der Darstellung, noch mehr durch die Größe seines Horizontes. Hierin wird er auch vom großen Walter Scott nicht erreicht. In seinen Hauptromanen führt er die Sache der Völker und mit ihr die Sache der Menschheit mit dem gewaltigen Brusttone eines Propheten.

Hören wir vorgreifend, was er im „Virey", seinem genialsten Werke, sagt: „Das Glück, die Größe einer Nation besteht so wenig in der Regierungsform" — sagt Conde San Jago — „als das Glück des Bürgers in der Façade des Hauses beruht, welches er bewohnt, wenn dieses nur seinen Umständen angemessen und bequem ist. Wir haben eine Grandezza, vielleicht die reichste der Welt. Wir haben eine wohlhabende Nobilitad. Wir haben Gremios, unsere Paisanos, unsere Gavillas und endlich unsere Leperos. Wir haben eine Hierarchie aller Stände und so Materialien zu einem tausendjährigen Reiche."

„Verdammt schlechte Materialien," brummte ein spanischer Oberst. Der Conde aber fuhr fort: „Als Reich gehen wir einer großartigeren Bestimmung entgegen, als die stolzeste Phantasie zu träumen vermag. Unser Land ist der Ring, welcher die zwei Hälften des schönsten und größten Welttheiles verbindet. Es steht in unserer Macht, die Pforte zu wenden, durch die der Handel der Welt geht. Nur die Landenge von Panama durchstochen — und alle Völker zahlen Mexiko Tribut!" Welch gewaltige Perspective!

Und wir denken, nur eines Schicksalsmannes hätte es bedurft, welcher Sealsfield gelesen und begriffen hätte, so wäre dieser stolze

Traum heute vielleicht Wirklichkeit. Vielleicht aber auch liegt die Schuld des steten Niederganges in dem spanisch-creolischen Charakter.

Und zum Schlusse gesagt ist Mexiko, was es stets war und bleiben wird; der Fetzen, an welchem sich der anmaßende und schlüsselhafte Amerikaner die schmutzigen Stiefel abwischt. . . . . .

Mit dem Romane: „Tokeah or the white Rose" trat Sealsfield vor die Oeffentlichkeit. Dieses Werk wurde, wie gesagt, nur im ersten Theile englisch geschrieben; der zweite, gänzlich umgearbeitete Theil folgte in deutscher Sprache und das ganze Werk erschien schließlich unter dem Titel: „Der Legitime und die Republikaner." Mit diesem Titel tritt die Dichtung aus dem Rahmen der Romanliteratur, in welchen sie ursprünglich angelegt und eingezwängt war, heraus und entrollt sich vor uns als mächtiges und ergreifendes Culturbild.

In währender Arbeit hat der Dichter hier eine bedeutsame und interessante Wandlung durchgemacht. Als gewöhnlicher Leihbibliotheksroman begonnen, hat er sich in der neugegebenen Perspective in seinem zweiten Theile zu einem erschütternden, einer untergehenden Menschenrace gewidmeten Epos umgebildet.

Diese Wandlung vermögen wir uns nur so zu erklären, daß ihm erst nach vollendetem Entwurfe die eigentlichen Aufgaben des Romanes klargeworden, und daß wie ein grelles Licht in seine Seele die Erkenntniß schlug, wie der Erzähler eine höhere Mission zu erfüllen habe. Hier hat er entweder an seinen eigenen Mängeln gelernt, oder er hat die Anregung hierzu aus der Erweiterung des Horizontes gezogen, welche seinem Geiste in währendem Nachdenken wurde. Es gilt eben auch von ihm das Wort des Dichters, daß er mit seinen größeren Zwecken wuchs.

Im „Legitimen" sehen wir das verzweifelte Ringen der rothen Ureinwohner gegen die drohende Vernichtung durch die weiße Race; durch deren Kraft, deren Vorzüge, aber ebensosehr durch ihre Laster.

Tokeah, seines Landes beraubt und der Gräber seiner Väter, die Ueberzeugung von der nicht mehr aufzuhaltenden Vernichtung seines Volkes vor der Seele; in seinen letzten zarten und schönen Empfindungen tödtlich getroffen durch den Verlust seines geliebten Pflegekindes Rosa, der Tochter eines weißen Mannes, welche nun von ihrem wiedergefundenen Vater zurückgefordert wird; dieser alte Häuptling, zerschmettert durch das Unglück seines Stammes, zum Schlusse noch beraubt des letzten Wesens, in deren kindlicher Liebe er bisher schwachen

Trost für seine Seelenleiden gefunden hat, ist eine Gestalt, in welcher sich die zertretene rothe Race zu wahrhaft tragischer Höhe aufrichtet.

Wir glauben die Gestalten des Dichters so zu verstehen; wir sehen in Rosa die ersten Ansiedler, wir sehen in Tokeah die Ureinwohner. Wir glauben, der Dichter hat uns im Nexus dieser Figuren gezeigt, wie der Weiße so lange sich an die edleren Instincte der rothen Race gehalten, bis er im Stande war, durch eigene Kraft das zu erzwingen, was ihm der rothe Mann als Bruder vielleicht nicht verweigert hätte.

Aber nachdem das Wirkliche auch vernünftig ist, so können wir der Vernichtung des rothen Volkes die Vernünftigkeit nicht aberkennen. Das Wort von der Vertilgung der culturunfähigen Racen durch die Culturvölker ist längst zum erzernen Axiom geworden . . . . .

Nach dem „Legitimen" folgten durch eine Reihe von Jahren hindurch kleinere Erzählungen, welche ohne Ausnahme der Verherrlichung seines Adoptivvaterlandes gewidmet waren. In diesen Erzählungen wird der unerschütterliche Glaube an die gewaltige Mission der großen Republik mit eiserner Stetigkeit gepredigt, und der angelsächsische Stamm jenseits des großen Wassers mit einer Liebe, mit einer Kenntniß seiner Größen und Schwächen, mit einer Meisterschaft in Festhaltung des „Localtones", wie der technische Ausdruck lautet, geschildert, welche dem Dichter die Liebe und Verehrung seines Adoptivvaterlandes eintrugen, welches ihn unter seine großen Bürger zählte und noch zählt.

Wir können uns eine Anführung dieser seiner Werke füglich ersparen. Wer sich für den Dichter interessirt, findet dieselben in jeder Bibliothek fein säuberlich geordnet zu seiner Verfügung. Und wem Sealsfield gleichgültig ist, für den wäre die Herzählung der Werke langweilig und zwecklos.

Aber was wir uns nicht versagen können hervorzuheben, das ist die Größe und Pracht der Naturschilderungen, welche den Leser von den Tropenwäldern Mexikos an durch alle Naturwunder der neuen Welt bis in die endlosen Savannen des fernen Westens führen, unter dem Zauber einer Farbengebung, wie sie nur dem echten Dichter zu Gebote steht.

Sealsfield ist zuzeiten auch mit Stifter, diesem Meister der liebevollen Kleinmalerei, in Vergleich gebracht worden, jedoch sehr mit Unrecht.

Bei Stifter, dem Maler, handeln die Quellen, die Wälder, die Lüfte und die bunten Wiesen; ja es handeln selbst einzelne Bäume,

Blumen und Steine. Das Menschenvolk, welches sich da zufällig hineinverirrt, ist schemenartige Zuthat, häufig sogar störsame Prosa.

Nur eine einzige Erzählung ist es, wo er aus seiner blassen Wesenlosigkeit heraustritt; die Erzählung: „Condor". Und auch hier nur in einem einzigen Satze.

Dagegen welche Großartigkeit der Anschauung bei Sealsfield selbst nur in den Naturschilderungen. Hier tritt die Erhabenheit der Schöpfung, das Endlose der düsteren Wälderpracht, die Unermeßlichkeit der Steppen, das Riesenhafte der Flüsse, die Furchtbarkeit der Canons im Westen, die Tornados und Stürme, Wolken und Wetter, der furchtbaren, gewaltthätigen, dabei aber von erhabener Culturmission durchdrungenen Energie des Menschen ergänzend zur Seite, und dieser selbst ist es erst, welcher durch seine großartige, wenngleich barbarische Thatkraft der umgebenden Natur ihr grandioses Gepräge verleiht. Bei Stifter ist die Natur Selbstzweck und der Mensch eine zufällige, manchmal sogar überflüssige Beigabe. Man lese nur den so berühmten und in der That schönen „Hochwald".

Bei Sealsfield ist der wesenlose Organismus, und wenn er auch noch so herrlich geschildert ist, nur Mittel für Ihn, der sich selbst als einzig berechtigten Zweck in den Mittelpunkt der Schöpfung hinstellt, für den Menschen. Man lese die „Prairie am Jacinto", wo ein Reiter seinem durchgegangenen Maulthiere nachjagt und sich dabei in der endlosen Steppe verirrt, oder man lese „Nathan den Squatter Regulator".

Als literarisch und culturell bedeutendstes Werk Sealsfield's erschien im Jahre 1834 „der Virey und die Aristokraten".

Diese Dichtung entstammt dem Boden des herrlichsten Landes der Erde, Mexiko, und sie bewegt sich im Jahre 1812, also zu jener Zeit, allwo Spanien unter der Botmäßigkeit des corsischen Welteroberers seufzte, die Cortes in Cadix unter der Aegide Englands ein trauriges Dasein fristeten und das herrliche Tochterland unter fortwährenden Aufständen gegen die Mißregierung des, mit tyrannischer Machtvollkommenheit ausgerüsteten, von den Cortes fast unabhängigen Vicekönigs Don Vanegas blutete. Wir wollen hier nicht in den üblichen Fehler sämmtlicher Biographen und Essayschreiber verfallen, welche in der Regel daran gehen, das Werk zu zerfasern und dadurch dem Leser jeden Genuß daran im Vorhinein verkümmern. Denn nicht was sie in derlei Auszügen verwässert und häufig in schiefer Beleuchtung geben, sondern die Dichtung selbst mit ihren eigenthümlichen Schönheiten der

Zeichnung und Diction, diese ist es, welche werth ist, gelesen zu werden. Wir glauben, daß ein Hinweis auf die markantesten Stellen genügt, und ziehen es vor, das Uebrige dem Verständnisse des Lesers zu überlassen. Denn derlei breite Excerpte sind gleichermaßen ein Diebstahl an dem Autor wie an dem Leser, welcher sich gewöhnlich an dem Auszuge genügen läßt, das Werk selbst nicht mehr liest und dadurch des eigentlichen Genusses verlustig geht.

In diesem Werke, dem Virey, nun hat der Dichter Gestalten von einem so wunderbaren Realismus geschaffen, wie sie die Literatur bis dahin kaum gekannt.

Hier liegen Typen vor unseren Augen.

Man mag sagen, was man will, aber wir können die Bemerkung nicht unterdrücken, wie manchen Gestalten, selbst der größten bekannten Dichter, Homer ausgenommen, häufig etwas Theatralisches anklebt, welches sie nahe an die Grenze hinführt, wo das Leben aufhört und die Puppe beginnt.

Von diesem Vorwurfe in jeder ihrer Dichtungen zu entlasten, vermögen wir selbst die größten Geistesheroen nicht. Es ist hier weder Zeit noch Ort, um den Beweis hiefür anzutreten, aber wir verhehlen uns auch gar nicht, daß Sealsfield bei einigen seiner Figuren in den nämlichen Fehler verfiel.

Denn ein solcher Kraftlümmel wie sein Ralph Doughby, der beinahe Felsen verschlingt und Flüsse aussäuft, mit einem Worte, ein solcher Kerl, der über alle physischen Maße hinauswächst und doch nichts ist, als ein gewaltthätiger, widerlicher Schroll und Flegel ohne jeden höheren Zweck, schließt jeden Begriff von Aesthetik aus und gehört an eine solide Kette.

Derlei Individuen kommen übrigens im Leben zum Glücke kaum vor und gehören unter die Theaterpuppen, unter welche übrigens auch der schauderhafte Riese von Auflader in Freitag's „Soll und Haben" zu zählen ist, der, wenn gut gelaunt, seinen zwanzigjährigen Knirps von Sohn mit dem Daumen und Zeigefinger der Rechten fein säuberlich anfaßt und in die linke Westentasche steckt! . . . Pofel! . . .

Den Amerikanern hat übrigens sein Ralph Doughby, der keine edleren Eigenschaften als zwei bärenstarke Arme und eine Lunge wie ein Schmiedeblasebalg besitzt und mit diesen Bestandtheilen in der ordinärst-demokratischen Manier herumpoltert, ausnehmend gefallen.

Sahen sie doch in gewissem Sinne ihr eigenes Bild in dem Unholde, und insoferne ist diese Figur nicht ohne einige Berechtigung.

Nein, derlei Alfanz kommt im Virey nicht vor. Dagegen aber Gestalten von einer so wunderbaren Plastik, von solcher Naturtreue, daß wir uns an ihnen kaum satt zu sehen vermögen.

Vincente Guerrero, der General der Aufständischen; Don Vanegas, übrigens die schwächste Figur; der alte spanische Hidalgo mit seinem wunderbaren altkastilischem Bettelstolze und seiner Rückenmarksdarre; Sir George Browne, der englische Agent mit seiner classischen Herzenshärte, Rücksichtslosigkeit und Grobheit, wie solche der Dichter dem John Bull directe von seiner kalten Seele abgeklatscht hat; endlich der Conde San Jago, als der geistreiche und gewaltige Vertreter des monarchischen Principes, aber nicht aus legitimer Schrulle, sondern aus der Ueberzeugung von der bitteren Nothwendigkeit.

Conde San Jago steht vor der Wahl, das spanische Joch brechen und aus Mexiko eine Republik machen zu lassen, oder aber den Thron des elenden Virey zu erhalten und mit ihm die Monarchie.

Er hat sich längst für das letztere entschieden und läßt diesem seine Scheinexistenz.

Conde San Jago ist ein bedeutender Mensch und ein großangelegter Aristokrat, wie aus edelstem Erz gegossen. Er will lieber einem Einzigen, und sei derselbe noch so elend, gehorchen, wofern ihn dieser Einzige noch einigermaßen existiren läßt, als daß er es über sich brächte, der Herrschaft der Masse und ihren wechselnden Eingebungen und zufälligen Mandataren sich unterzuordnen.

Er hat genug Geist und Erfahrung, um zu wissen, daß die Tyrannis der Menge, wenn sie auch unter legitimen Formen geübt wird, das Unerträglichste ist für eine großangelegte und vornehme Seele.

Die goldene Mittelmäßigkeit freilich findet sich sehr wohl dabei!

Aus diesem Charakter und aus dem unerreichten diplomatischen Genie, mit welchem er seinem Ziele unter den größten Schwierigkeiten, ja unter der Last des Unverstandes seiner Gesinnungsgenossen zustrebt, könnte jeder zünftige Diplomat und Staatsmann genügend für sein Geschäft lernen. Das ist nicht mehr Roman, was uns in der Gestalt des Conde entgegentritt; das ist der Genius der Staatskunst, gezeichnet von dem einstigen Mönche.

Die einzige Frauengestalt, welche in diesem Roman handelnd eingreift, Donna Isabella, ist eine ganz schöne Gestalt, aber eigentlich ohne jeglichen weiblichen Reiz; im Grunde eine wirkliche Romanfigur, eine Art Virago.

Darin liegt ein großer Mangel von Sealsfield's Dichtungen, daß er das Weib zu zeichnen nie verstand.

Alle seine Frauen sind entweder verblaßt oder unerquiklich oder mindestens gleichgültig und vermögen nicht zu erwärmen, noch zu interessiren. Sie bleiben Marionetten, im besten Falle Staffage.

Hier glauben wir auch einen der Schlüssel zu Sealsfield's mürrischem, verschlossenem und vergrämtem Wesen gefunden zu haben.

Sealsfield wurde nie geliebt!

Ihm ward niemals jene Frauenliebe im höchsten Sinne, wie sie unsere Classiker, selbst einen Jean Paul, Heine u. A., dem gemeinen irdischen Leben für gewisse Zeiträume entrückt oder ihnen wenigstens im Hochgefühle ihrer Erinnerungen jene Gedanken und Gestaltungen ins Herz gelegt, welche als kostbares und dauerndes Vermächtniß von den Epigonen übernommen wurde.

Sei nun die Frauenliebe legitim oder nicht, ohne Kenntniß derselben vermag der Dichter Frauengestalten nicht zu zeichnen, seine Werke entbehren der inneren Harmonie und der Weihe der Schönheit, und ohne diese vermögen sie bei aller Großartigkeit wohl auf den Geist zu wirken, das Herz zu rühren bleibt ihnen jedoch ewig versagt.

Hierin theilt Sealsfield das Schicksal des ebenso genialen Amerikaners Edgar Allan Poe.

Uebrigens verwahren wir uns nach dieser Ausführung feierlichst gegen die Unterstellung, als hätten wir damit sagen wollen, wie der größte Don Juan und Lump folgerichtig auch der größte Dichter sein müßte und überlassen es getrost jedem Denkenden, aus dem Gesagten den richtigen Schluß zu ziehen. Und was die falschen Deductionen betrifft, so erklären wir hiermit, daß uns dieselben ganz kalt lassen werden.

Vielleicht war es aber auch dieser Mangel an Liebe und die Erkenntniß, wie allen seinen Dichtungen doch jene berückende Wärme fehle, wie sie so vielen untergeordneten Erzeugnissen trotz alledem innewohnt, daß ihm in währender Arbeit die Lust daran vergällt wurde. Denn nahezu die meisten seiner Werke sind Bruchstücke, denen jede, selbst die bescheidenste Ausführung fehlt. Damit aber verwirken sie den Anspruch auf den Namen von Kunstwerken, deren organischer Bau eine Einleitung, eine Durchführung und einen Abschluß gebieterisch fordert.

Nur der „Legitime" und „Nathan" gelangen zu einem Ausklingen, welches den Leser nicht mehr ganz unbefriedigt läßt. Bei den meisten

anderen seiner Erzählungen jedoch treibt Sealsfield mit dem Leser ein unerquickliches Spiel, indem er hochgespannte Erwartungen erweckt, um auf der Höhe der Situation plötzlich mit einem halben Accord abzubrechen.

Im Virey z. B. verfällt der Dichter aus dem gewaltigsten Brustton, in welchem die beiden feindlichen Gewalten in Mexiko soeben um die Herrschaft gerungen haben, ohne irgend welche Nöthigung noch Abstufung, zuerst in gewöhnlichen Erzählerton, um schließlich das Stück in ein nichtiges conventionelles Geplauder ausklingen zu lassen, welches den Blick in ein endloses Nichts öffnet.

Diese Art gemahnt an manche manirirte Compositionen moderner Meister in der Musik, bei denen das Stück aus einem leidenschaftlichen Forte plötzlich ohne künstlerische Abdämpfung in einen falschen Accord oder gar blos in einem einzigen Tupf mit dem Finger auf eine einzelne Taste endet.

Haben wir bei diesem Aufhören des Romanes „der Virey“ die Empfindung, als würden wir vom Genusse einer Beethoven-Symphonie mitten im Satze hinausgestoßen in eine Singspielhalle und von hier durch die nächste Thür in ein Gemach, wo eine Anfängerin am Clavier schwache Versuche zu Scalen macht, so stehen wir dort, wo der Setzer den Satz von „Morton oder die große Tour“ geendet hat; denn einen Abschluß können wir das mit dem besten Willen nicht mehr nennen; an einen gähnenden Abgrund, welcher dem Blick gar nichts mehr zu sehen, aber ebensowenig dem Gehirn den Anlaß giebt, weiter zu schließen und aus dem Bekannten das Unbekannte zu entwickeln.

Säuselt beim „Virey“ das gewaltige Tongemälde in ein nichtiges Geklimper aus, bei welchem ein Weiterdenken immerhin noch möglich ist, so bricht in „Morton“ das Stück in der Mitte mit einem so unharmonischen Accord ab, daß man die Empfindung hat, als wären dem Instrumente mit einem Schlage alle Saiten gerissen. Und ähnlich ergeht es uns bei den meisten seiner Erzählungen, doch bei keiner mit solchem Bedauern, denn dieser Torso ist gar so prächtig angelegt.

Aber welches auch die Mängel seiner Werke sein mögen, wenn Schönheit und Pracht der Naturschilderungen, Großartigkeit der Gedankenführung und eine kaum übertroffene Meisterschaft und Wahrheit in Schaffung und Zeichnung großer Charaktere Anspruch darauf geben, so führt Sealsfield mit gutem Rechte den Namen eines großen Dichters. Gestalten wie Tokeah, Sir George Browne, Conde San Jago, vor Allem aber Nathan, welcher wie aus Granit gemeißelt vor unserem

geistigen Auge dasteht; Figuren von so verblüffender Größe und Plastik finden sich, soweit wir auch in den Annalen der Dichtung blättern mögen, nur in den Büchern Mosis, im Homer, bei Shakespeare, in Schiller's „Demetrius", in Goethe's „Iphigenie", in Mickievics' „Pan Thaddeusz" und einzelne bei Victor Hugo. Vor allen Nathan, der Squatter Regulator!

Dieser geborene Herrscher und Despot findet nur eine einzige ähnliche Gestalt in der gesammten Literatur, nämlich in Immermann's „Hofschulzen", den er jedoch an Größe der Gedanken und Ziele unendlich überragt. Dieser Nathan, der sein Schicksal und sein Gesetz aus seiner eigenen gewaltigen Seele herausbildet, der aus souverainer Machtvollkommenheit im Dienste einer großen Culturidee seine Ansiedelung im fremden Lande gegen die Spanier, die legitimen Herren, mit den Waffen in der Hand erobert und behauptet, dieser Perikles in Leggins und Lederwams, welcher die demokratischen Schnurpfeifereien so lange mitmacht, als sie ihm die Herrschaft über die Ansiedelungen sichern, und welcher den mit seinem Blute gedüngten Boden verläßt, um sich in seinen alten Tagen eine neue Heimath in ferner Wildniß zu gründen in der Stunde, wo die Republik im Territorium an die Stelle seiner patriarchalischen Macht nun die ihrige zu setzen beginnt; eine Gestalt von so grandioser Schönheit ist nahezu einzig in der Dichtung.

Nathan's gewaltige Seele verträgt den Gedanken an Unterordnung nicht, und sei es selbst unter das Gesetz seines Vaterlandes. Er weicht freiwillig einer Macht, gegen welche der Kampf nicht nur hoffnungslos, sondern was unendlich mehr gilt, unsittlich wäre, und rettet sich in die Einsamkeit und Unabhängigkeit.

Aber er rettet sich auch vor den Menschen, welche sich nun in großer Anzahl auf dem Boden, den er erobert hat, anzusiedeln beginnen, denn eine wahrhaft große und vornehme Seele flieht die Nähe der Menge.

Wer von dem königlichen Charakter Nathan's einen Begriff erhalten will, der lese die Scene zwischen ihm und den leichtsinnigen, aber gutherzigen französischen Edelleuten, als sie durch das Fenster in sein Haus hineingesprungen waren.

In diesem Nathan hat Sealsfield einen guten Theil seines Wesens niedergelegt.

Er war ein Mensch von starken und vornehmen Anlagen der Seele, und der Widerwille gegen alles Kleinliche und Gewöhnliche,

selbst gegen den unvermeidlichen Lärm des geselligen Lebens hat ihn bis an sein Lebensende beherrscht!

* * *

Wenn auch nicht die volle Bestimmtheit, so doch die große Wahrscheinlichkeit, das Räthsel Sealsfield seiner Lösung so nahe als möglich geführt zu haben, dies auszusprechen sei uns hier gestattet.

Er war eine selbstständige, auf sich selbst gestellte Natur, welche jedem Zwange, am meisten dem von einer Mehrheit geübten widerstrebte und der keine andere Unterordnung kannte, als die unter sich selbst, und in derlei Charakteren liegen alle Bedingungen zu tragischen Geschicken.

Nach seiner Flucht aus dem Orden und seiner Niederlassung in Amerika war sein Schweigen nur zu natürlich. Er hatte mit seiner ganzen Vergangenheit unwiderruflich gebrochen; ein ganz kleines Gefühl von Reue und von Scham über diese Reue sind selbst bei einem reifen Charakter so menschlich als natürlich, denn der Mensch sieht erst nach vollbrachter Loslösung aus den alten Banden, was er alles aufgegeben hat.

Wenn er auch dem unwiderstehlichen Drange seines Wesens gefolgt war, bildete dies für den rechtlich fühlenden Mann noch immer keine ausreichende Entlastung, und eine Art von Scham und das Gefühl einer sittlichen Verschuldung seiner Familie und dem Orden gegenüber beherrschte ihn und schloß ihm gleichermaßen das Herz und den Mund.

Und diese Kluft zwischen unwiderbringlich Verlorenem und der Gegenwart erweiterte sich bis zur Entfremdung, endlich bis zum Vergessen. Er ward unter ganz neuen Umgebungen äußerlich ein neuer Mensch.

In diesen Gründen liegt auch die Ursache seiner Anonymität. Unter seinem wahren Namen wollte er nie mehr genannt werden, denn Karl Postl war ab und todt und das Gaukelspiel der Pseudonymität verschmähte seine reife und bewußte Seele. Einen Namen mußte er freilich tragen, aber dieser hatte für ihn keinen historischen Werth, sondern höchstens die Bedeutung einer unterscheidenden Bezeichnung. Und als er sich endlich nennen mußte, that er es unter diesem Namen, der den Zweck so gut erfüllte wie jeder andere.

Die Bescheidenheit und wieder eine Art von Stolz verbot dem bedeutenden Menschen, vor der Welt nun mit dem Ruhme seines

wahren Namens zu prahlen, über welchen so manches Jahr hindurch wenig Rühmliches und Liebevolles gesprochen worden sein mag, über ihn, den verlorenen Sohn.

So wurde er der große Unbekannte.

Unberührt ohne Zweifel von den so stimmungsvollen, dabei sanften und erhebenden Reizungen einer Frauenliebe in höherem Sinne, ohne andere Anregung als die, welche ihm sein reicher Geist bot; mit einem durchdringenden Blick in die Fehler und Jämmerlichkeiten der Menschen ausgerüstet, mußte er dieselben verachten und infolge seiner vornehmen Denkweise, welche ihn reichlich an sich selbst genügen ließ, dieselben meiden lernen. So zog er sich immer mehr auf sich selbst zurück.

Wie sein Nathan eine neue Heimath in der Wildniß gründen, das vermochte er nicht. Aber das vermochte er, inmitten der drängenden und hastenden Masse auf sich allein gestellt, einsam zu leben und einsam zu sterben.

Aber die Verschuldung gegen die natürlichen Beziehungen mag seine Seele unaufhörlich gedrückt und ihm selbst die letzten Tage vergällt haben. Denn von dieser ethischen Verschuldung suchte er sich, soweit es noch möglich war, durch sein Testament loszukaufen, obwohl er selbst da gefühlt haben mag, daß er, mit dem Worte des Dichters zu sprechen, „nur mit dem bezahlte, was er besaß, nicht mit dem, was er war“.

Und mit demselben Rechte wie der unglückliche Bürger hätte er von sich sagen können:

Zwar ich hätt' in Jünglingstagen
Mit beglückter Liebe Kraft
Lenkend meinen Kämpferwagen
Hundert mit Gesang geschlagen,
Tausende mit Wissenschaft.
Doch des Herzens Loos, zu darben
Hatten Trieb und Kraft zerstört,
Meiner Palmen Keime starben
Eines bessern Lenzes werth!

Zu meiner Zeit.

Aufzeichnungen von Adolf Pichler.

V.*)

Cornelie an mich.

„Regen, Regen und wieder Regen! das ist nun schon lange der Genuß, welchen uns das Landleben darbietet!“ seufzen die Städter, welche auf das Land gegangen sind, um die schöne Natur zu genießen, aber mir kann dieses trübe Wetter nicht, wie wohl früher, meine Heiterkeit stören. Es ist etwas so Angenehmes auf dem Lande zu leben; jedes Lächeln, jeden freundlichen Blick, den uns die Natur vergönnt, können wir da aufhaschen. In der Stadt lernen wir ihre halbe Schönheit nicht kennen.

Die Zeit verfliegt mir so schnell, daß ich oft darüber erstaune. Ein recht einförmiges, zurückgezogenes Leben, wo jeder Tag seine Beschäftigung hat und dem vorhergehenden gleicht, läßt sie uns am schnellsten und unmerklichsten vorübergehen. Wunderbar scheint es mir manchmal beinahe, daß ein Jahr, ja oft ein Tag, so schnell verflossen, nicht nur im Leben, sondern auch im Geiste des Menschen die größte Veränderung hervorbringen kann.

Mein Leben ist jetzt so einfach und still, daß ein Brief, den ich erhalte, mir eine sehr wichtige Sache ist, und da brauche ich wohl nicht zu sagen, welche mich immer am meisten freuen. Kommen Sie nur bald, denn ich habe Ihnen soviel zu erzählen, soviel zu fragen! Sollten es die Umstände erlauben, daß Sie sich hier aufhalten können, so hoffe ich doch, daß Sie nicht in Salzburg, sondern hier bei uns in der Gnigl bleiben werden. Für Ihren Freund, der nach Amerika geht,

*) Siehe: „Oesterreichisch-Ungarische Revue“, Bd. IX, S. 252 u. 366; Bd. X, S. 47 u. 167.

habe ich Segenswünsche. Es ist ein herrliches Amt, möge ihm der reichste Erfolg werden.

Gegen Ihre Rüge kann ich nichts einwenden, Sie haben Recht. Ich dachte an die Frauen, wie sie gewöhnlich sind; Sie, wie sie sein sollen. Ich sollte mir wohl noch weniger als Andere einen solchen Fehler zu schulden kommen lassen, weil ich auch unter den Frauen Manche fand, die noch der Natur treu sind, wenn ich auch gestehen muß, daß ich mehr edle Männer als Frauen kenne.

Ich danke Ihnen herzlich für die Bekanntschaft, welche Sie mir vermittelten. Jetzt, wo die Kälte die Knospen zurückhält, war mir die Blumenkarawane desto willkommener. Anfangs war ich erstaunt über die seltsame Procession, aber je mehr ich sie betrachtete, desto besser gefiel sie mir. Purtscher interessirte mich ohnehin längst, es ist mir leid, daß ich ihn zu Innsbruck niemals sah.

Die „Legenden“ [1]) sind recht schön. Ob Trebisch Recht hat, sie Ihre beste Arbeit zu nennen, weiß ich nicht; doch scheint sie mir auch die vollendetste unter allen, die ich kenne. Ich möchte sie echt christlich nennen, und das ist für mich das Höchste. Ich finde sie viel besser als den „Isispriester“. Die große Einfachheit paßt völlig zum Schlusse.

Meine Antwort wurde durch die Nachricht von dem Tode einer braven edlen Frau, die Ernst und mich wie ihre Kinder behandelte und liebte, verzögert. Diese Nachricht nahm mir für einige Zeit ganz meine Heiterkeit. Victoria's Bruder, der hierher kommen wollte um zu sterben, erlag auf der Reise und fast bin ich auch um sie besorgt, es ist unglaublich, wie sich ihr Aussehen seit drei Monaten verändert hat.

Wann reisen Sie von Wien ab? Cornelie.

* *
*

Die Erlebnisse dieses Schuljahres sind in den Briefen angedeutet, ebenso der Eindruck, den die große Kaiserstadt auf mich machte. Wissenschaftliche Kreise konnten sich einem völlig unbekannten Jüngling noch nicht erschließen; die Professoren — etwa den Anatomen Berres ausgenommen — ensprachen in den Jahren der theoretischen Medicin keineswegs meinen Erwartungen, und hätten mich die Naturwissenschaften nicht an und für sich gefesselt, so würde ich meinen Abschied vom Jus fast bedauert haben.

Lebhaft, wenn auch nicht vertraulich, war der Verkehr mit den Collegen; hingeworfen in ein Lager der verschiedensten Nationalitäten

[1]) In den „Marksteinen“ bei Ed. Amthor. Ebenso der „Isispriester“.

lernte ich die Menschen unterscheiden und dabei Vorsicht im Umgang. Auch die Juden machten sich schon damals bemerklich; nicht immer gerade angenehm, wie es eben ihre Art ist, doch befanden sich unter ihnen soviel brave und ausgezeichnete Menschen, daß sich bei uns keine Spur von Antisemitismus regte, ja wir mit ihnen in freundlichem Verkehr standen und wir, wenn sich gelegentlich einer oder der andere in unsere Gesellschaft verirrte, ihn kameradschaftlich aufnahmen. — Für feine Weltbildung war hier freilich keine Schule; die Mediciner sind im Verkehr ungenirt, im Ausdruck oft cynisch, und mißduftige Raketen gehörigen fast zum Handwerk. Abgesehen von den Schweinen, deren Rüssel aus physischer und moralischer Bestialität stets mit grunzendem Behagen im Koth wühlt, darf man die Zote nicht immer aus Roheit oder Unsittlichkeit ableiten, etwa wie bei den wollüstigen Schilderungen moderner Poeten, die sich im Dienst eines unqualificirbaren Publicums mit Kanthariden zur Geilheit kitzeln. Der Mediciner muß sich mit den natürlichsten Dingen beschäftigen, und wie sein Messer gerade in faules Fleisch und Eiterbeulen dringt, bezeichnet er sie ohne Umschweif mit dem drastischen Wort aus dem Munde des Volkes. Rosen und Lilien blühen ihm ja später, wenn er Frauen und Fräulein aus dem gewissen Punkte zu curiren hat, früh genug. Oft ist aber die Zote der überfeinerten und dennoch unmoralischen Prüderie gegenüber der einzig richtige Trumpf, indem sie alles wieder mit dem rechten Namen auf den rechten Platz stellt; auch wer die unreife Sentimentalität eben aus dem Leibe hat, schickt ihr nicht selten voll Uebermuth der Gesundheit Salven nach, welche kaum für das Ohr christlich germanischer Jungfrauen passen. Mein Mund war nun aber auch nicht mit Köllnerwasser gewaschen; einmal erhielt ich aber eine Lehre, die ich mir für gewisse Fälle merkte. Wir Mediciner pflegten zwischen den Vorlesungen in das „Würstelbureau" gegenüber der Aula zu gehen, um dort ein Würstel mit Kren, ein Stück Mohnstrudel oder Gugelhupf zu verzehren. Die Aufwärterin mochte schon manchen Feldzug mitgemacht haben, wenigstens beanspruchte sie nie den Namen einer Vestalin, was auch hier nicht am Platze gewesen wäre, denn wir ließen uns keinen Beißkorb anlegen. Ich klaffte ganz unbefangen wie die Anderen, da sah sie mich einmal nach einem saftigen Brocken ernst an und sagte: „Sö, wenn d'Anderen Säu sind, so sein sie darnach; für Ihren Christuskopf paßt es aber schon gar net." — Die Anderen brachen in ein wieherndes Gelächter aus und der Hieb saß um so besser, weil ich mich thatsächlich von allem unsittlichen Verkehr mit Weibern fern gehalten hatte und daher

nur in voller Unerfahrenheit schwätzte. — Abends fand ich mich mit meinen Landsleuten, denen sich auch Steirer, Salzburger und Oberösterreicher gesellten, im Gasthaus „zum Eisenhut" ein, wir hatten einen langen Tisch und da ging es lebhaft genug zu. Auch junge Künstler gesellten sich zu uns und da wurde dann über Bilder, Statuen und Literatur gestritten, bis der Kellner die „Allgemeine Zeitung" brachte, wo wir dann nicht blos Oesterreich, sondern gleich die ganze Welt reformirten.

Am letzten Juli Morgens wanderte ich mit etlichen Kameraden nach Nußdorf und übergab mich dem Dampfschiff. Wie ganz anders wirkte die herrliche Fahrt auf dem Strome, als im Herbst des vorigen Jahres. Ich hatte mir einige Gulden erspart, die für etliche Monate ausreichten. Etliche Monate! Da meint man sich für die ganze Zukunft geborgen und denkt gar nicht voraus, bis dann das horazische Jahr in sein Recht tritt! Von Linz fuhren wir erst auf der Pferdeeisenbahn und dann mit dem Omnibus weiter. Dieser pflegte immer einige Stunden hinter Lambach bei einem Bierkeller anzuhalten. So auch dieses Mal. Wir waren noch nicht ausgestiegen, so fielen mehrere Bauernbursche über unseren Kutscher her, der, wie wir nachträglich erfuhren, einen Liebeshandel auf der Kreide hatte, und begannen ihn tüchtig zu walken. Wir nicht faul, sprangen hinzu und prügelten nun die Bauernbursche, daß sie über alle Zäune das Weite suchten. Der Kutscher wusch sich am Brunnen die blutige Nase, wir setzten ein paar Halbe Bier auf unsere Heldenthat und fuhren dann lachend und jodelnd weiter. In Salzburg traf ich zu meiner Ueberraschung Cornelie nicht. Es war ihr von einem verwittweten Güterbesitzer bei Linz die Erziehung seiner Kinder übertragen worden und sie nahm diese Stelle sogleich an. Bald jedoch konnte sie sich überzeugen, daß der Posten in jedem Sinne sehr zweifelhafter Art war, daher wurde sie von ihrer Mutter wieder abberufen und ich durfte hoffen, sie auf der Reise nach Wien zu begrüßen.

Zunächst verfügte ich mich nach Innsbruck, wo ich, von meinen Bekannten herzlich empfangen, einige Wochen angenehm verbrachte. In diesen Kreisen lernte ich auch Michael Stotter, der sich damals um eine Kanzel der Naturgeschichte bewarb, näher kennen. Er mochte fünf bis sechs Jahre älter sein als ich: ein feuriger Mann, dessen Gedanken durcheinander sprudelten wie die Worte; voll des besten Willens, sich oft überstürzend, aber vielfach anregend, nicht ohne satirische Ader, wie das ein komisches Epos „die Nebeljungen" zeigte. Als Geognost hat

er sich große Verdienste um die Erforschung Tirols und die Bearbeitung der Karte erworben, über welche sich L. v. Buch sehr anerkennend äußerte. Er starb 1848 als Oberlieutenant der Innsbrucker Studentencompagnie. Sein wissenschaftlicher Nachlaß wurde später durch mich auf Kosten des Ferdinandeum der Oeffentlichkeit übergeben.

Eine Reihe geistvoller Briefe von ihm brachte die „Oesterr.-Ungar. Revue“ im VI. Bande, S. 80.

Von Innsbruck machte ich einen Ausflug nach Südtirol in das mir ganz neue Gebiet der Porphyre, die vielfach meine Aufmerksamkeit erregten. Schon damals erkannte ich an Wegsteinen ihre Breccien, welche von dem Geognosten erst später beschrieben wurden. Dann ging ich nach Oberbotzen, jener Hochebene, wo sich die reichen Herren aus dem Dampfkessel der Stadt in die Sommerfrische flüchten. Etwa eine Woche hielt ich mich in der Villa des Grafen Sarnthein auf, dessen Sohn ich zu Wien in der Naturgeschichte unterrichtet hatte. Ein Ausflug auf das Ritterhorn zeigte mir in der Ferne das gelobte Land Italia; glücklicher als Moses hatte ich einige Goldfüchse übrig, so brauchte ich der Versuchung nicht zu widerstehen, sondern streifte, meiner Sehnsucht folgend, an den Garda und dann bis Verona.

Ein Brief giebt Bericht über diese Fahrt.

An Cornelie.

Seit gestern Abends liege ich, von meiner Reise zurückgekehrt, wieder zu Innsbruck in der Bibliothek Ihres Bruders vor Anker. Wohl nur auf kurze Zeit, meine Füße werden sich bald wieder regen. Ich tournisterte über den Brenner nach Sterzing, dann nach Kollman, früh Morgens besuchte ich Beda Weber auf der Trostburg. Der Mann wurde aus einem Schusterjungen Benedictiner und dann Professor zu Meran. Das ist viel. Von seinen Gedichten zeigte Ihnen wohl Johann Einiges; den Inhalt hat am Ende Jeder für sich, wäre nur nicht alles so schwülstig und überladen! Dem narkotischen Parfum dieser mystischen Jerichorosen ziehe ich den Knastergeruch des derbsten Schnadahüpfels vor. Wenn man doch einmal auf dem Kopf stehen soll, sei's höchstens bei einem lustigen Burzelbaum. Er zeigte mir manche Reliquien Oswalds von Wolkenstein, der als Wildfang von diesem Schlosse in die Welt zog, singend, sagend und schlagend, wie's eben kam.

Zu Botzen suchte ich Streiter auf, er hat einen herrlichen Ansitz; oh, wie schön ist es im Süden! Streiter ist das reine Gegentheil von Beda Weber, ein kleines putziges Männchen, voll Beweglichkeit, hoch

gebildet und dessen würdig, was er hat. Seine Malice ist ein Wespenstachel; je nun, wenn die Botzner sind, wie er sie schildert, dann gehört es ihnen.

Von Botzen radelte mich der Omnibus nach Trient, Roveredo. An den Garda! Ich begreife vollständig die Ekstasen der bleichen Nordländer, wenn sich ihnen dieser blaue Himmel aufthut, aus dem sich die Sonnenfülle auf die üppigen Pflanzen ergießt. Und dann die Denkmäler der Geschichte und der Kunst! Von Riva mit wälschen Studenten nach Arco; viel in Landkneipen herum, deren Dreck an tirolische Sennhütten, deren Wein an Nektar erinnert. Auf dem Dampfer nach Desenzano; vorbei am epheuumsponnenen Schutt der Villa Catulls und dem vielersehnten Sirmio. Nachts Verono; noch in der Stadt herum; Mondbeleuchtung, extra für mich! Morgens dort das Stück Rom, das Amphitheater, gerade wie die Römer: kein ideales Aufstreben in die Wolken, Alles kräftig und gediegen, auf breitem festen Grunde, in sich gefaßt. Auch Venedig hat seine düsteren Reste zurückgelassen; und nebenbei ein ganz neues österreichisches Wachthaus, als wären die Steine nach dem Takt eines Corporalstockes zusammenmarschirt. Auch im Palazzo Capuletti war ich, jetzt eine greuliche Fuhrmannskneipe, wer mag da an die süße Julia denken! Im Garten Giusti herrliche Cypressen und Lorbeer die Fülle; ein Gärtner sagte mir, sie liefern davon in die Küchen nach Deutschland zu allerlei Saucen. Die berühmten Gräber der Scaligeri mahnten mich trotz der Gothik an das Rococo. Auch die Kirchen abgelaufen; kamen mir die Wiener Kunststudien zu statten. Was für Mordskerle: Tizian und Veronese! Diese Werke sind in ihrer Heimath doppelt so schön, als draußen bei Kartoffelbrei und Rüben. Die wunderbare Abtei S. Zeno, einst Herberge der großen deutschen Kaiser. Da hätte unser Franz beim Congreß von Verona übernachten sollen. Es wären ihm gewiß Geister erschienen, sie hätten sich aber schwerlich gegenseitig verstanden. Er haßte die Revolution und hatte Recht, denn Frankreich hat ihm genug Leid gethan, er war jedoch modern durch und durch und besaß keine Faser vom Mittelalter.

Durch die Etschklamm nach Tirol. Links Rivoli, wo Napoleon die Oesterreicher in die Alpen zurückwarf; sie sind aber wieder gekommen und er ist gegangen auf Nimmerwiedersehen; rechts die Klause, durch welche die Ottonen und Hohenstaufen herabzogen, stahlgepanzert, gewaltig und gedankenvoll, die Freier Italias!

Von Brixen durch Pusterthal nach Taufers. Zu hinterst im Thal St. Martin; etliche Tage bei einem Freund. Uebers Hörndle an die

Ziller, ins Dux. Hier längerer Aufenthalt bei einem Freund. Die Bauern wackere Leute; zwischen Gletschern und Föhren an den italienischen Eindrücken gesonnen und gesponnen. Dann übers Joch hierher. Da haben Sie den Sack voll Wirrwarr, klauben Sie ihn auseinander und laufen Sie mir einstweilen auf der Karte mit dem Finger nach, bis ich Ihnen erzähle, erzähle, erzähle. Denn nach Salzburg will ich und muß ich und werde mich von dem Hegel'schen „Außersichsein“ ein bißchen beim „Fürsichsein“ und „Ansichsein“ erholen. Und bei Ihnen, bei Ihrer Schwester, bei Ihrer Mutter sein!

Ich mache wohl noch einige Seitensprünge, habe aber bereits Auftrag gegeben, daß mir der Bote meine Büchse nach Kufstein liefert, dort will ich mich wieder herumtreiben, wenn auch nicht in den düstern Nebeln des Weltschmerzes. Tausend Grüße.

Innsbruck, 20. September 1843.

Ihr Pichler.

Ich ging nach Kufstein und quartierte mich wieder auf der Naggelburg ein. Bis mein Gewehr kommen sollte, besuchte ich Plätze mit lieben und noch mehr traurigen Erinnerungen. Ich wartete und wartete, aber das Gewehr kam nicht. Endlich erkundigte ich mich beim Boten; meine Eltern hatten es ihm abgenommen und dann verkauft: — es war mein liebster, fast mein einziger Besitz! Ich fuhr von Kufstein fort, um nie mehr für längeren Aufenthalt zurückzukehren. Erst in Salzburg lebte ich wieder auf; im Kreise der Freunde empfand ich wieder freundliche Theilnahme.

Zu Wien erwarteten mich kummervolle Tage. Von meinen Schülern war einer nicht mehr gekommen, der andere krank und so konnte ich nichts verdienen. Ich schränkte mich auf das äußerste ein, bereits drohte die Nothwendigkeit, mich als Schreiberknecht zu verdingen, da eröffneten sich unerwartet neue Quellen und ich konnte die letzten 48 Kreuzer, die mir noch geblieben, ruhig für ein Stück Braten, den ich lang nicht mehr gesehen, aus der Tasche fliegen lassen. An dieses für mich lucullische Mahl denke ich auch jetzt noch mit Behagen; es gutelet mir herauf, wie in Tirol genäschige Kinder sagen. Die weiteren Erlebnisse mögen wieder Briefe unmittelbar aus der Vergangenheit erzählen.

Geistiges Leben in Oesterreich und Ungarn.

Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn von Dr. A. Neményi. Leipzig 1890. Duncker und Humblot. Das vorliegende Werk des geistvollen Essayisten geht weit über den im Titel gekennzeichneten Rahmen hinaus. In demselbem wird eine detaillirte Entwickelungsgeschichte des ungarischen Eisenbahnwesens geboten und besonders das System der garantirten Bahnen im Gegensatz zum Staatsbahnsystem in so eingehender und treffender Weise geschildert, daß es sich überhaupt als Schilderung der großen Wandlung darstellt, welche sich im Eisenbahnwesen in den letzten zwei Decennien vollzieht oder bereits vollzogen hat wie in Ungarn, wo der Typus der garantirten Bahnen im Verschwinden begriffen ist. Für Ungarn weist Neményi nach, daß das System der garantirten Bahnen im Verlauf von 20 Jahren blos an Subventionen, die bei einer etwaigen Ablösung einfach erlassen werden, eine Summe von beiläufig 190 Millionen Gulden in Anspruch genommen hat. Die praktischen Früchte des Systems der garantirten Bahnen für Ungarn faßt Neményi dahin zusammen, daß der Staat jede dieser Bahnen zweimal ankaufte, einmal, indem er ihnen die unter dem Titel der Zinsengarantie ertheilten Vorschüsse schenkte und ein zweites Mal, indem er sich zur Tilgung ihres Actiencapitals verpflichtete. Vom Jahre 1867 wuchsen die Staatsbahnen von 125 auf 946 Kilometer, die garantirten Bahnen von 278 auf 2936 Kilometer. Heute stellt sich das Verhältniß so, daß der Staat mittelbar oder unmittelbar über mehr als 7000 Kilometer disponirt und dieses großartige Netz einheitlich verwaltet, während den Privatbahnen im Ganzen kaum 3500 Kilometer verbleiben.

Neményi bemerkt übrigens mit Recht, daß die bevorzugten Geister des Landes von jeher ein klares Bewußtsein von dem staatlichen Beruf des Verkehrswesens hatten. So sprach sich schon Graf Stephan Széchenyi, der im Jahre 1848 zur Leitung des Verkehrswesens berufen war, gegen die Halbheiten aller Art aus, gegen Zinsengarantien und gegen die damit

verbundene Bevormundung, welche einmal die Privatunternehmung gegen den Staat und dann wieder der Staat gegen die Privatunternehmung ausübte.

Die Eisenbahnen des Landes, sagte er, müßten ohne Ausnahme nach der Hauptstadt graviren. In welcher Richtung sie geführt würden, das dürfe keinesfalls der Willkür oder der Laune der Speculation überlassen bleiben, darüber solle die Entscheidung stets in den Händen der öffentlichen Gewalten ruhen. Auch die Regelung des Tarifwesens bis ins kleinste Detail sei eine eminent staatliche Aufgabe. Endlich sei auch den Privatbahnen gegenüber das Princip der Staatshoheit mit allen seinen Consequenzen zur Geltung zu bringen.

Ein interessanter Beleg für die Richtigkeit der oben angeführten Behauptung des Verfassers ist auch darin zu erblicken, daß der erste Gebrauch, den Ungarn im Jahre 1867 von seinem wiedergewonnenen Selbstbestimmungsrechte machte, in der Fürsorge für Eisenbahnen und Canäle bestand.

Wenige Wochen nach der am 8. Juni 1867 erfolgten Krönungsfeier wurde das eigentliche Grundgesetz Ungarns sanctionirt, welches die Beziehungen zu Oesterreich regelt. Dieses Gesetz ist mit der Zahl XII bezeichnet und schon der nächste, der XIII. Gesetzartikel handelt von dem Anlehen, welches zum Zwecke des Baues von Eisenbahnen und Canälen aufzunehmen sei. Durch dieses Gesetz wurde die Regierung ermächtigt, ein Anlehen im effectiven Werthe von 60 Millionen Gulden zu contrahiren, welches in 50 Jahren zu tilgen wäre. In diesen und ähnlichen Momenten dürften sich Anhaltspunkte finden lassen für den durchschlagenden Erfolg, welchen das Staatsbahnsystem in Ungarn errungen hat. Denn wenn auch die moderne Auffassung der Staatshoheit im Verkehrswesen von Deutschland ausgegangen ist, so hat dieselbe doch keinen gelehrigeren Schüler aufzuweisen als Ungarn. Und wenn man die kühne That der Einführung des Zonentarifs in Betracht zieht, so darf man getrost sagen, daß hier der Schüler bereits die Rolle des Meisters übernommen hat, denn in gleich decidirter Weise ist weder in Deutschland noch sonstwo das materielle Wohlergehen des Landes in volkswirthschaftlicher Richtung durch die Staatsbahnen angestrebt worden. Und daß trotz der Kühnheit die Klugheit nicht fehlte, oder um es beim richtigen Namen zu nennen, die Rücksicht auf die finanzielle Lage des Landes nicht außer Acht gelassen wurde, das hat hat der Erfolg bewiesen im Gegensatz zu anderen Versuchen dieser Art, welche einer gleich genauen Kenntniß der Bedürfnisse des Landes ermangelten.

Im ersten Jahre der Wirksamkeit des ungarischen Zonentarifes (1. August 1889 bis 30. Juli 1890) gestalteten sich die Frequenz und die Einnahmen im Vergleiche mit dem Vorjahre wie folgt:

	Im ersten Jahre des Zonentarifs	Im vorangegangenen Jahre	Steigerung unter dem Zonentarif
Zahl der Personen . .	13,060.751	5,186.227	+ 7,874.524
Zahl der Gepäckstücke . .	603.060	465.759	+ 137.301

	Im ersten Jahre des Zonentarifs	Im vorangegangenen Jahre	Steigerung unter dem Zonentarif
		Gulden	
Personeneinnahmen . . .	10,627.676	8,777.179	+ 1,850.497
Gepäckseinnahmen . . .	558.645	361.109	+ 197.536
Gesammteinnahmen . . .	11,186.321	9,138.288	+ 2,048.033

Auch im zweiten Jahre der Einführung des Zonentarifes ist eine über Erwarten große Steigerung der Personenzahl und der Einnahmen aus diesem Verkehr zu verzeichnen, die einen äußerst günstigen Einfluß auf die Gesammtsituation der ungarischen Staatseisenbahnen ausüben. So beträgt z. B. die effective Reineinnahme der Staatscasse aus dem Betrieb der ungarischen Staatsbahnen pro 1890 um 3,597.863 Gulden mehr als das Präliminare, und um 3,016.580 Gulden mehr als die Ergebnisse im Jahre 1889.

Aber auch in einem anderen Punkte zeigt Neményi, daß der Schüler dem Meister ebenbürtig ist. Es ist dies das Wechselspiel zwischen Handels- und Verkehrspolitik, und hier in der Bekämpfung der Schutzzollpolitik durch wohlfeile Eisenbahntarife war der Meister auch gleichzeitig der Gegner des Schülers. Besonders in den mitgetheilten Ziffern über die Entwickelung des Fiumaner Handelsverkehrs kommen die Wirkungen der durch den Druck der deutschen Schutzzollpolitik hervorgerufenen Gegenzüge der Verkehrspolitik in ihren einzelnen Phasen in einer so eclatanten Weise zum Ausdruck, daß wir uns nicht versagen können, an dieser Stelle die Ergebnisse des Jahrzehnts 1878/1887 wiederzugeben. Es betrug in Fiume im

Jahre	die Einfuhr	die Ausfuhr	der Gesammtverkehr
		in Millionen Gulden	
1878	6·47	12·37	18·84
1879	6·94	22·70	29·64
1880	7·85	19·36	27·21
1881	12·18	22·32	34·50
1882	14·83	29·15	43·98
1883	21·71	43·01	64·72
1884	23·22	44·95	68·17
1885	21·88	54·33	76·21
1886	21·76	53·86	75·62
1887	20·72	54·46	75·18

Das ganze Werk Neményi's stellt sich übrigens als ein glänzendes Plaidoyer dar für die Ansicht, daß nur eine einheitliche Handhabung der Handels- und Verkehrspolitik den wirthschaftlichen Bedürfnissen eines Landes am wirksamsten gerecht werden kann und daß daher — ceteris paribus — derjenige Staat dieser wichtigen Aufgabe am vollkommensten zu entsprechen vermag, welcher die uneingeschränkteste Herrschaft über das Verkehrswesen auf seinem Gebiete ausübt. M.

Die Malerin Angelica Kauffmann. Vom Conservator Dr. Wilhelm Schram. Brünn. 1890. Verlag von Rudolf M. Rohrer. Die Malerin Angelica Kauffmann, deren Vaterhaus auf österreichischem Boden — in einem Alpenthale Vorarlbergs — steht, gilt als die bedeutendste Künstlerin des 18. Jahrhunderts und wurde besonders in Deutschland, England und Italien von den hervorragendsten Geistern als die schönste Zierde ihres Geschlechtes gefeiert.

Die Oesterreicher sind daher in erster Linie berufen und verpflichtet, das Lebensbild dieser edlen und hochbegabten Frau möglichst getreu den Nachfahren zu übermitteln. Und aus diesem Gesichtspunkte begrüßen wir das vorliegende Werk als das beste und vollständigste, was über die Künstlerin bisher geschrieben wurde. Der Verfasser bezeichnet selbst de Rossi's im Jahre 1810 erschienene italienische Biographie als die Grundlage seiner Schrift, soweit sie das Leben der Angelica betreffen. Die Beziehungen der Künstlerin zu den gefeiertsten deutschen Dichtern werden aber von de Rossi kaum berührt, der Name Goethe's nicht einmal genannt. Hier setzt nun der Verfasser ein und schildert auf Grund quellenmäßiger Studien in eingehender Weise das freundschaftliche Verhältniß, in welchem die Künstlerin zu den erlauchten Geistern jener Zeit stand, und fügt auch zur Illustration desselben 15 Briefe von und an Angelica Kauffmann bei, und zwar je zwei von der Herzogin Amalie v. Weimar, von Goethe und von Klopstock und je einen von Herder, Wieland, F. L. Graf zu Stollberg und Salomon Geßner an Angelica, und ferner von der Künstlerin drei Briefe an Klopstock und je einen an die Herzogin Amalie von Weimar und an ihren Vater. Besondere Erwähnung verdient auch das ausführliche Verzeichniß der hervorragenden Werke der Künstlerin. Gemälde sowie Radirungen giebt es zwar eine außerordentlich große Zahl — (die nach Angelica's Bildern und Zeichnungen gelieferten Stiche belaufen sich auf ungefähr 600 Blätter) — dieselben sind aber in öffentlichen Gallerien nicht häufig anzutreffen.

-y-

Herausgeber und Redacteur Dr. Joh. B. Meyer. Verantwortlich Franz Grünanger.
K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.